

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



21. Jahrgang

Potsdam, den 7. Mai 2012

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV - Unterrichtsorganisation) vom 27. März 2012	94
Verwaltungsvorschriften zur Änderung VV-Ganztag vom 19. März 2012	101
Verwaltungsvorschriften über die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen (VV-Dienstliche Beurteilungen Lehrkräfte - BeurtVV-L) vom 22. Februar 2012	102
Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 8. November 2011	115
Rundschreiben 1/12 Fortgeltung von Rundschreiben im Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport vom 19. Februar 2012	157
Rundschreiben 3/12 Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses vom 13. März 2012	166
Rundschreiben 4/12 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2013 vom 29. März 2012	170
Mitteilung 13/12 Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in den Geschäftsbereichen Bildung, Jugend und Sport vom 19. Februar 2012	206

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)	224
Information der Universität Potsdam: Hochschulinformationstag	224
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	224
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	228

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV - Unterrichtsorganisation)

Vom 27. März 2012
Gz.: 11.8-52201

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 402), bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

1 - Grundsätze

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts.

(2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven Personaleinsatz insbesondere bei der Klassenbildung hinzuwirken.

(3) Die staatlichen Schulämter können im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen, wenn deren Anwendung im Einzelfall einen geordneten Schulbetrieb im Zuständigkeitsbereich des staatlichen Schulamtes nicht gewährleistet.

2 - VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter

(1) Die staatlichen Schulämter erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich vor Beginn des Schuljahres die Mitteilung über die Zuweisung der verfügbaren Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZE). Sie beinhaltet die Zuweisung von Planstellen, differenziert nach Schulformen und dem Zweiten Bildungsweg (ZBW), und von Stellen für das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Nachtragszuweisungen können für besondere Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Zuweisungsgrößen zum Termin der Erstzuweisung noch nicht bestimmt werden können.

(2) Die VZE-Zuweisung besteht aus einer pauschalen Zuweisung und einer gezielten Zuweisung. In der gezielten Zuweisung werden VZE für ausgewiesene Sachverhalte zugewiesen, insbesondere für Ganztagsangebote, Zusatzausstattung in

Klassen der flexiblen Eingangsphase und Begabungsförderung in Spezialschulen und Spezialklassen Sport. Sie wird ergänzt durch Mittel aus kapitalisierten VZE, insbesondere für unterrichtsergänzende Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsbetriebes, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und unterrichtsergänzende Angebote an beruflichen Schulen.

3 - LWS-Bedarf der Schulen

(1) Die staatlichen Schulämter ermitteln im Rahmen der ihnen zugewiesenen VZE den Bedarf der Schulen in Lehrerwochenstunden (LWS-Bedarf). Der ermittelte LWS-Bedarf für die Schulen einer Schulform oder für den Zweiten Bildungsweg kann von der entsprechenden VZE-Zuweisung abweichen, sofern die VZE-Zuweisung insgesamt nicht überschritten wird. Die staatlichen Schulämter berücksichtigen bei der Ermittlung des LWS-Bedarfs im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die fachlichen Erfordernisse und die konkreten Schulsituationen.

(2) Für einzelne Sachverhalte sind Richtwerte für den LWS-Bedarf festgelegt. Richtwerte sollen eingehalten werden. Sie dürfen im begründeten Einzelfall überschritten werden, soweit dadurch die VZE-Zuweisung nicht überschritten wird.

(3) Im Rahmen des pauschalen Teils ist der LWS-Bedarf der Schulen und der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, insbesondere für

- a) den Unterricht nach den Stundentafeln und die in den Anlagen 2 und 4 aufgeführten Sachverhalte,
- b) sonstigen Teilungs-, Förder- und Wahlunterricht,
- c) Unterricht in Vorbereitungsgruppen und Förderunterricht gemäß der Eingliederungsverordnung, Unterricht zur zusätzlichen Förderung gemäß der VV-LRSR und Hausunterricht gemäß der VV-Kranke Schüler,
- d) die Vertretung von Unterricht und
- e) die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

festzulegen sowie eine Vertretungsreserve des staatlichen Schulamtes abzusichern.

(4) Die gezielte Zuweisung ist unverändert in den LWS-Bedarf der Schulen aufzunehmen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

(5) Über die Nutzung der LWS entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung in der Konferenz der Lehrkräfte. Dabei ist sicher zu stellen, dass

- a) die mit den ausgewiesenen LWS für die flexible Eingangsphase und die sonderpädagogische Förderung verbundenen Zielsetzungen besonders berücksichtigt werden,
- b) die LWS für den Unterricht nicht für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verwendet werden und

- c) die LWS für Ganztagsangebote nicht für anderweitige Unterrichtsangebote eingesetzt werden.

4 - Absicherung von Vertretungsunterricht

(1) Der LWS-Bedarf der Schulen enthält eine Vertretungsreserve von mindestens drei Prozent des Unterrichts nach den Stundentafeln. Der aus einem schülerbezogenen Richtwert ermittelte LWS-Bedarf für die gymnasiale Oberstufe und die Förderschulen enthält bereits eine Vertretungsreserve in Höhe von drei Prozent. Ein Teil der Vertretungsreserve kann nach Anhörung der Schulleiterinnen und Schulleiter zentral durch das staatliche Schulamt verwaltet werden. Die Vertretungsstunden werden als zusätzlicher Teilungs- und Wahlunterricht oder mit Zustimmung der Lehrkräfte in individuellen Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte geplant. Soweit die Vertretungsstunden im zusätzlichen Teilungs- und Wahlunterricht geplant sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die so ausgewiesenen Vertretungsstunden werden im Rahmen der amtlichen Schuldatenerfassung nicht als Unterrichtsstunden gezählt. Die Schule informiert das staatliche Schulamt über die Form der Vertretungsregelung.

(2) Die Vertretungsreserve des staatlichen Schulamtes dient der Abdeckung von Vertretungsunterricht an einzelnen Schulen. Sie ergänzt zeitweise den für eine Schule ermittelten LWS-Bedarf oder besteht als unbesetzte Stellenreserve im staatlichen Schulamt.

(3) Die Schule kann mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes im Rahmen der Vertretungsreserve ein Personalkostenbudget bilden und gemäß der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung für die kurzzeitige Einstellung von Vertretungslehrkräften nutzen. Das für Schule zuständige Ministerium gibt Hinweise zur Personalkostenbudgetierung.

(4) Darüber hinaus dienen zur Absicherung von Vertretungsunterricht schulorganisatorische Maßnahmen und die Regelungen zur Mehrarbeit gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte. Der Einsatz von für die sonderpädagogische Förderung vorgesehenen Lehrerwochenstunden für Vertretungszwecke soll nur erfolgen, wenn dies nach Prüfung anderer Möglichkeiten zur Vertretung erforderlich ist.

5 - Grundsätze für die Klassenbildung

(1) Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten gemäß Anlage 1 in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Die Bandbreite wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt.

(2) Der jeweilige Frequenzrichtwert soll nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung des Frequenzrichtwertes im Durchschnitt der Klassen einer Jahrgangsstufe bedarf der Genehmigung durch das staatliche Schulamt. Sie erfolgt unter Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange.

(3) Sofern der jeweilige Frequenzrichtwert nicht eingehalten werden kann, sind die Klassen innerhalb der Bandbreite zu bilden.

(4) Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes zulässig. Der untere Wert darf unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Unterschreitung in nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen zu erwarten ist. Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und dem keine andere Bestimmung entgegen steht.

(5) Bei der Entscheidung über die Klassenbildung werden nur Schülerinnen und Schüler angerechnet, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind. Abweichend davon werden an den Schulen der anerkannten deutsch-polnischen Schulprojekte Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit auf die Bandbreitenwerte der Sekundarstufe I sowie auf die erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß Nummer 8 Absatz 1 für die Errichtung der Jahrgangsstufe 11 angerechnet. Je Jahrgangsstufe können bis zu 27 Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit angerechnet werden. In den Bundesfachklassen an Oberstufenzentren, an den Spezialschulen Sport und in den Spezialklassen Sport werden Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesgebiet angerechnet.

(6) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten entsprechend für jahrgangsstufenübergreifende Klassen.

(7) Die Schulkonferenz ist frühzeitig über die Klassenbildung und über die Gründe für die Überschreitung oder Unterschreitung der Bandbreite zu informieren.

6 - Unterrichtsorganisation in Grundschulen und Grundschulteilen an zusammengefassten Schulen

(1) Für den Frequenzrichtwert und die Bandbreite gilt Anlage 1. Veränderungen bei der Klassenbildung dürfen in der Regel nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 5 erfolgen.

(2) Eine Überschreitung der Bandbreite gemäß Nummer 5 Absatz 4 ist nur bis zu 30 Schülerinnen und Schüler möglich.

(3) Der LWS-Bedarf der Schule enthält zusätzliche LWS für Unterricht in jahrgangsstufenübergreifenden Klassen in Kleinen Grundschulen und für die Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach den Richtwerten gemäß Anlage 2. Der LWS-Bedarf der Schule enthält zusätzliche LWS für Unterricht in Klassen der flexiblen Eingangsphase für den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht gemäß Anlage 2 und für die sonderpädagogische Begleitung gemäß Anlage 4. Der LWS-Bedarf der Schule kann zusätzliche LWS für Unterricht in sonstigen jahrgangsstufenübergreifenden Klassen enthalten.

(4) Der LWS-Bedarf der Schule soll LWS für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht enthalten, insbesondere für Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten.

(5) Für die Ausstattung der Schulen mit Ganztagsangeboten gilt Anlage 3. Auf Beschluss der Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze können an Verlässlichen Halbtagsgrundschulen bis zu drei LWS für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden. Der LWS-Bedarf der Schulen mit Ganztagsangeboten in offener Form ist als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots zu nutzen.

7 - Unterrichtsorganisation in der Sekundarstufe I an allgemeinen Schulen

(1) Für den Frequenzrichtwert und die Bandbreite gilt Anlage 1. Veränderungen bei der Klassenbildung dürfen in der Regel nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Oberschulen mit insgesamt mindestens 24 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zwei Klassen eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule noch über Klassen in der Sekundarstufe I verfügt und die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet der Gemeinde ist. Satz 1 gilt auch, wenn es in der Gemeinde ein Gymnasium gibt.

(3) Eine Überschreitung der Bandbreite gemäß Nummer 5 Absatz 4 ist nur bis zu 30 Schülerinnen und Schüler möglich. § 103 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt. An Oberschulen darf der untere Wert der Bandbreite in einzelnen Klassen unterschritten werden, soweit innerhalb einer Jahrgangsstufe im rechnerischen Durchschnitt aller Klassen die Bandbreite eingehalten wird. Nummer 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der LWS-Bedarf der Schule enthält zusätzliche LWS für Wahlpflichtunterricht, Schwerpunktunterricht und leistungsdifferenzierten Unterricht nach den Richtwerten gemäß Anlage 2. Der LWS-Bedarf zweizügiger Oberschulen soll zusätzliche LWS enthalten, sofern der Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache ansonsten nicht durchgeführt werden kann.

(5) Der LWS-Bedarf der Schule soll LWS für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht enthalten, insbesondere für Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten.

(6) Für die Ausstattung der Schulen mit Ganztagsangeboten gilt Anlage 3. Auf Beschluss der Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze können bis zu drei LWS für die konzeptionelle

Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden.

8 - Unterrichtsorganisation in der gymnasialen Oberstufe

(1) An Gesamtschulen und an beruflichen Gymnasien wird eine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet, wenn mindestens 40 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (GOST) vorliegen. Wenn für einen erheblichen Teil der Schülerinnen und Schüler weder eine andere Gesamtschule noch ein anderes berufliches Gymnasium in zumutbarer Entfernung erreichbar ist und die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, entscheidet das staatliche Schulamt nach Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium, ob eine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet wird.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der erforderlichen Zahl der Anmeldungen ist der achte Kalendertag vor Beginn der Sommerferien.

(3) Der LWS-Bedarf für den Unterricht in der Qualifikationsphase an Gymnasien und in der Einführungs- und Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien wird nach dem Richtwert gemäß Anlage 2 ermittelt. Er beträgt jedoch mindestens 142 LWS in der Qualifikationsphase an Gymnasien und 213 LWS in der Einführungs- und Qualifikationsphase an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien. Die Schulen können in diesem Rahmen Wahlunterricht durchführen.

(4) Für den LWS-Bedarf der GOST an Förderschulen gilt Nummer 11 Absatz 3.

9 - Unterrichtsorganisation in Einrichtungen des ZBW

(1) Für den Frequenzrichtwert und die Bandbreite zu Beginn des jeweils ersten Semesters gilt Anlage 1.

(2) Für den LWS-Bedarf der Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt Nummer 7 Absatz 4 entsprechend.

(3) Der LWS-Bedarf der Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife enthält die LWS für den Unterricht gemäß der Stundentafeln. Er kann LWS für den Unterricht in Kursen enthalten.

10 - Unterrichtsorganisation an Oberstufenzentren

(1) Für die Frequenzrichtwerte und Bandbreiten der Bildungsgänge an Oberstufenzentren gilt Anlage 1. An der Berufsschule darf der untere Wert der Bandbreite bei der Bildung von Bundes- und Landesfachklassen in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, bei der Bildung von Landesfachklassen und Fachklassen bedarf dies der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(2) Die Richtwerte und Bandbreiten der Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten entsprechend für den Unterricht in Justizvollzugsanstalten.

(3) Der LWS-Bedarf der Schule kann LWS für Teilungsunterricht enthalten, insbesondere für Unterricht in fachrichtungsübergreifenden Klassen. Er enthält zusätzliche LWS für jede Wochenstunde im Lernbüro der Berufsfachschule nach dem Richtwert gemäß Anlage 2.

(4) Der LWS-Bedarf der Schule enthält zusätzliche LWS für die Einrichtung von Kursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule sowie für die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen.

(5) Die Klassen werden Abteilungen zugeordnet. Abteilungen müssen mindestens 180 Vollzeitschülerplätze umfassen.

11 - Unterrichtsorganisation sonderpädagogische Förderung

(1) Für die Frequenzrichtwerte und die Bandbreiten in Förderschulen und Förderklassen gilt Anlage 1. Die Bildung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht bestimmt sich nach § 8 Absatz 2 der Sonderpädagogik-Verordnung.

(2) In Förderschulen und Förderklassen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder Lernstufen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Der obere Wert der Bandbreite kann in Schulen oder Klassen nach Satz 1 in pädagogisch begründeten Fällen um bis zu drei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

(3) Für den LWS-Bedarf der Förderschulen und Förderklassen und für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht gelten die Richtwerte gemäß Anlage 4. Die Richtwerte berücksichtigen an den Förderschulen und für die Förderklassen den gesamten Unterricht einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts. Für die Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht ist der Grundbedarf aus den Richtwerten unter Berücksichtigung der bereits für den Unterricht in der allgemeinen Schule eingesetzten LWS festzulegen. Bei der Festlegung des LWS-Bedarfs ist der jeweilige individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

(4) Die zugewiesenen Stellen des sonstigen pädagogischen Personals werden für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen

und in Förderklassen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ gemäß Anlage 4 zur Verfügung gestellt. In Klassen mit gemeinsamem Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit den in Satz 1 genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten kann neben den Lehrkräften im Rahmen der zugewiesenen Stellen sonstiges pädagogisches Personal in bis zu 10 Unterrichtsstunden und den damit verbundenen Betreuungszeiten eingesetzt werden.

(5) Die sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft, die gemäß Nummer 3 Absatz 8 Satz 6 Buchstabe c der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung die förderdiagnostische Lernbeobachtung gemeinsam mit der Lehrkraft der Grundschule durchführt, ist für die Dauer der förderdiagnostischen Lernbeobachtung mit mindestens 2 LWS je Klasse tätig. Für die förderdiagnostische Lernbeobachtung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 soll die sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft mit mindestens 3 LWS je Klasse tätig werden.

(6) Für den LWS-Bedarf der Klassen der flexiblen Eingangsphase gilt Nummer 6 Absatz 3.

(7) Für die Ausstattung der Schulen mit Ganztagsangeboten gilt Anlage 3. Davon abweichend ist der LWS-Bedarf für Ganztagsangebote an den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in dem LWS-Bedarf gemäß Absatz 3 enthalten. Auf Beschluss der Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze können bis zu drei LWS für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden.

12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Potsdam, den 27. März 2012

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage 1 zu den VV-Unterrichtsorganisation

Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung

Schulform/Bildungsgang		Bandbreite		
		unterer Wert	Frequenzrichtwert	oberer Wert
Grundschulen, Grundschulteile zusammengefasster Schulen		15	23	28
Sekundarstufe I an Oberschulen		20	25	28
Sekundarstufe I an Gesamtschulen und Gymnasien		20	27	28
Spezialschulen Sport und Spezialklassen Sport		17	24	28
Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges	Nachträglicher Erwerb der Fachoberschulreife	15	20	28
	Nachträglicher Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	18	25	31
Oberstufenzentren	Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	16	24	31
	Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung, Klassen für Auszubildende, die nach § 241 SGB III gefördert werden	12	15	23
	Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung ausgebildet werden	8	11	15
	Berufsfachschule	16	24	31
	Fachoberschule	16	24	31
	Fachschule	16	24	31
Förderschulen	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Lernen“	8	11	15
	Sonderpädagogische Förderschwerpunkte „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“	6	9	12
	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	4	6	8

Anlage 2 zu den VV-Unterrichtsorganisation

Richtwerte für den LWS-Bedarf

Schulform/Bildungsgang	Zweck	Jahrgangsstufen	LWS je Schüler ¹	LWS je Schüler ²	LWS je Klasse
Grundschulen, Grundschulteile ³	Zusätzliche LWS für jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in Kleinen Grundschulen ⁴	1 und 2	./.	./.	8
		3 und 4			10
		5 und 6			12
	Zusätzliche LWS für die Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen	5 und 6	0,12	./.	./.
	Zusätzliche LWS für den Unterricht in Klassen der flexiblen Eingangsphase für jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht		./.		5
Sekundarstufe I an Oberschulen	Zusätzliche LWS für Wahlpflichtunterricht, Schwerpunktunterricht und leistungsdifferenzierten Unterricht	7 und 8	./.	1,04	./.
		9 und 10		1,5	
Sekundarstufe I an Gesamtschulen		7 und 8		0,78	
		9 und 10		1,125	
Sekundarstufe I an Gymnasien	Zusätzliche LWS für Schwerpunktunterricht	9 und 10		0,22	
Gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen, Gymnasien und beruflichen Gymnasien	Unterricht in der Einführungs- und Qualifikationsphase	11 und 12 bzw. 11 bis 13	1,70	./.	./.
Oberstufenzentrum, Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht	Zusätzliche LWS für Unterricht durch eine zweite Lehrkraft im Lernbüro je Wochenstunde gemäß Stundentafel		0,04	./.	./.

¹ Der Richtwert wird mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler multipliziert.

² Der Richtwert wird mit der je Klasse um 19 verringerten Anzahl der Schülerinnen und Schüler multipliziert.

³ gilt nicht für Leistungs- und Begabungsklassen

⁴ gilt nicht für Klassen der flexiblen Eingangsphase

Anlage 3 zu den VV-Unterrichtsorganisation**Ausstattung für Ganztagsangebote in LWS und in Euro**

		Ausstattung in LWS	Ausstattung in Euro
Grundschulen, Grundschulteile zusammen- gefasster Schulen	Verlässliche Halbtagschule	0,15 LWS je Schüler,	35 Euro je Schüler
	offene Form	3 LWS je Schule	35 Euro je Schüler
Sekundarstufe I an Oberschulen und Gesamtschulen	Voll und teilweise gebundene Form ¹	0,22 LWS je Schüler ² , mindestens 24 LWS je Schule	20 Euro je Schüler ²
	offene Form	0,06 LWS je Schüler zuzüglich 3 LWS je Schule, insgesamt mindestens 13 LWS je Schule	15 Euro je Schüler
Sekundarstufe I an Gymnasien	Voll und teilweise gebundene Form	0,15 LWS je Schüler ² , mindestens 24 LWS je Schule	15 Euro je Schüler ²
	offene Form ¹	0,05 LWS je Schüler zuzüglich 3 LWS je Schule, insgesamt mindestens 13 LWS je Schule	15 Euro je Schüler
Förderschulen mit dem sonder- pädagogischen Förderschwer- punkt „emotionale und soziale Entwicklung“	Verlässliche Halbtagschule	0,22 LWS je Schüler	90 Euro je Schüler
Förderschulen mit dem sonder- pädagogischen Förderschwer- punkt „Lernen“	Voll und teilweise gebundene Form Sekundarstufe I	0,45 LWS je Schüler	150 Euro je Schüler

¹ gilt auch für LuBK² bei teilweise gebundener Form: je Schüler der teilnehmenden KlassenAnlage 4 zu den VV-Unterrichtsorganisation**1. Richtwerte für den LWS-Bedarf für sonderpädagogische Förderung**

			LWS je Schüler	LWS je Klasse
Klassen der flexiblen Eingangsphase: zusätzliche LWS für die sonderpädagogische Begleitung			/.	5
Förderschule, Förderklasse, gemeinsamer Unterricht:				
Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	„Lernen“, „Sprache“	Jahrgangsstufen 1 bis 6	2,60	/.
		Jahrgangsstufen 7 bis 10	3,00	/.
	„Körperliche und motorische Entwicklung“		4,00	/.
	„Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sehen“ (sehschwach), „Hören“ (schwerhörig)		3,00	/.
	„Sehen“ (blind), „Hören“ (gehörlos)		7,00	/.
	„Geistige Entwicklung“, schwer Mehrfachbehinderte		7,00	/.

2. Sonstiges pädagogisches Personal

Förderschule und Förderklasse für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	Stellen des sonstigen pädagogischen Personals	
„geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“	für je 20 Schüler	0,8
„Hören“, „Sehen“	für je 40 Schüler	0,8

Verwaltungsvorschriften zur Änderung VV-Ganztag

Vom 19. März 2012
Gz.: 25.2-52220

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 18 durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I, S. 2) geändert worden ist, bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV - Ganztag

Die VV - Ganztag vom 21. April 2011 (ABl. MBS S75) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) An Schulen mit Ganztagsangeboten in offener Form werden frei wählbare Angebote gemäß Nummer 9 Absatz 5 eingerichtet. Die Zeitdauer des Mittagsbandes von 50 Minuten kann unterschritten werden, wenn dies im pädagogischen Ganztagskonzept dargestellt ist. Den Schülerinnen und Schülern sind im Tagesablauf ausreichende Zeiten für Erholung und Entspannung einzuräumen. An Oberschulen und Gesamtschulen werden individuelle Lernzeiten gemäß Nummer 9 Absatz 3 Buchstabe a zur Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten durch die Lehrkräfte angeboten. Die Schule kann die Teilnahme an diesen Angeboten auch Schülerinnen und Schülern empfehlen, die offene Ganztagsangebote nicht wahrnehmen.

2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Abweichend von den Abschnitten 1, 2, 3 und 5 gelten für Ganztagsangebote an Schulen mit dem sonder-

pädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und im gemeinsamen Unterricht die nachstehenden Bestimmungen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

3. In Nummer 17 wird der Klammerzusatz „(1)“ gestrichen.

4. In Nummer 18 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(1)“ gestrichen und in Satz 3 die Angabe „1. August 2012“ durch die Angabe „1. Februar 2013“ ersetzt.

5. In Nummer 19 wird der Klammerzusatz „(1)“ gestrichen.

2 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2012

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

**Verwaltungsvorschriften
über die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften an
öffentlichen Schulen
(VV-Dienstliche Beurteilungen-Lehrkräfte –
BeurtVV-L)**

vom 22. Februar 2012
Gz.: 15.6-30103

Auf Grund des § 132 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl IS.26) in Verbindung mit § 46 Absatz 2 der Schullaufbahnverordnung vom 24. Juni 1999 (GVBl II S. 378) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1

Allgemeines

1 – Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Beamtinnen und Beamten des Schuldienstes des Landes Brandenburg sowie für die tariflich beschäftigten Lehrkräfte. Sie gelten nicht für die Beamtinnen und Beamten des schulpсихologischen Dienstes sowie für vergleichbar tariflich Beschäftigte.

(2) Für Lehrkräfte, die im gesamten Beurteilungszeitraum ausschließlich an einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministerium verwandt wurden, gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über dienstliche Beurteilungen der Beamten im Landesdienst (BeurtVV) in der jeweils geltenden Fassung.

2 – Beurteilungsanlass

(1) Eine dienstliche Beurteilung erfolgt aus einem besonderen Anlass. Sie ist bei Lehrkräften in einem Beamtenverhältnis in den Fällen des § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 der Schullaufbahnverordnung vorzunehmen.

(2) Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte erfolgt eine dienstliche Beurteilung

- a. vor Ablauf der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit,
- b. bei Entscheidungen über eine Höhergruppierung,
- c. bei einer Bewerbung um höher bewertete Dienstposten, es sei denn, dass auf eine erneute Beurteilung verzichtet werden kann, da die letzte dienstliche Beurteilung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,
- d. bei einer Beurlaubung für die Dauer eines Jahres oder länger,
- e. bei Vorliegen persönlicher Gründe,

- f. wenn eine andere Verwendung beantragt oder beabsichtigt ist oder
- g. eine Einzelbeurteilung in sonstigen Fällen erforderlich wird.

(3) Den Beurteilungen ist grundsätzlich ein Beurteilungszeitraum von drei Jahren, rückwirkend gerechnet vom Tag der Erstellung der Beurteilung an, zugrunde zu legen. Waren im Beurteilungszeitraum für die Lehrkraft mehrere Beurteilerinnen oder Beurteiler zuständig, sind die ehemaligen Beurteiler zu hören.

(4) Wenn die Beurteilerin oder der Beurteiler aus dem Dienst ausscheidet oder versetzt wird, hat sie oder er für die von ihr oder ihm zu beurteilenden Lehrkräfte einen Beurteilungsbeitrag nach dem Muster der Beurteilungsbögen zu erstellen. Der Beurteilungsbeitrag enthält weder eine Gesamtbewertung der fachlichen Leistung einer Lehrkraft und von Funktionsstelleninhabern noch eine Gesamtbewertung der Eignung und Befähigung. Der Beurteilungsbeitrag ist den Lehrkräften zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Beurteilungsbeiträge sind in Sammelakten bei der Personalaktenführenden Stelle aufzubewahren, längstens jedoch drei Jahre.

Abschnitt 2

Inhalt der dienstlichen Beurteilung und Bewertung

3 – Grundsätze und Zweck der dienstlichen Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung bezieht sich auf die Eignung, Befähigung und die fachliche Leistung. Vor Durchführung einer dienstlichen Beurteilung mit schwerbehinderten Lehrkräften spricht der Beurteiler mit den Betroffenen über Art und Umfang der Behinderung und deren Auswirkungen auf Leistung und Einsatzmöglichkeiten. Auf Verlangen der schwerbehinderten Lehrkraft ist die Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen.

(2) Dienstliche Beurteilungen dienen der Vorbereitung von dienstrechtlichen Entscheidungen, für die eine Bewertung der bisherigen Leistungen erforderlich ist. Die dienstliche Beurteilung soll Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in Bezug auf die Aufgaben und im Vergleich zu anderen Lehrkräften oder Funktionsstelleninhabern mit vergleichbaren Aufgaben objektiv darstellen. Maßstab ist die Leistung, die unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit erwartet werden kann.

(3) Schwerbehinderte Beschäftigte bedürfen im Regelfall zur Erbringung gleichwertiger Leistungen im Verhältnis zu nicht behinderten Beschäftigten eines größeren Einsatzes. Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beschäftigter sind Minderungen der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine quantitative Minderung

der Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. Es ist hinzunehmen, wenn nur ein Teil des Arbeitspensums nicht schwerbehinderter Beschäftigter bewältigt werden kann; dieses geminderte Arbeitspensum ist der Beurteilung als Norm zugrunde zu legen. An die Qualität des Arbeitsergebnisses sind dagegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

(4) Ausfallzeiten durch Erkrankungen oder Kuren, die als Folge der Schwerbehinderung anzusehen sind, dürfen nicht zum Nachteil der behinderten Beschäftigten gewertet werden. Sie dürfen nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn der Beurteilungszeitraum dadurch wesentlich verkürzt war und der verminderte Aussagegehalt der Beurteilung verdeutlicht werden soll.

(5) Dienstliche Beurteilungen müssen frei von Vorurteilen und Rücksichtnahmen sein. Sie sollen ein möglichst vollständiges und umfassendes Bild vom Arbeitsverhalten und den Leistungen, den Stärken wie auch den Schwächen einer Lehrkraft vermitteln. Sie darf sich nicht auf wenige Einzelbeobachtungen anlässlich eines Unterrichtsbesuchs stützen, vielmehr sollen alle wesentlichen Aufgabenbereiche der Lehrkraft im gesamten Beurteilungszeitraum betrachtet werden.

(6) Die dienstliche Beurteilung von Funktionsstelleninhabern bezieht sich sowohl auf die Lehrertätigkeit als auch auf die ausgeübte Funktion, so dass die Beurteilungsvorgaben als Lehrkraft gemäß Nummer 5 der Anlage als auch die Beurteilungsvorgaben für die entsprechende Funktion gemäß Nummer 6 der Anlage zu berücksichtigen sind.

(7) Die Personaldaten, der Beurteilungsanlass, die Übersicht zur Tätigkeit während des Berichtszeitraums sowie die Grundlagen der Leistungsbeurteilung sind vollständig anzugeben.

4 – Fachliche Leistung

Die fachliche Leistung zeigt sich in der Qualität der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie den Beiträgen zur Schulentwicklung. Ein unmittelbarer Rückschluss aus den Ergebnissen der Schülerinnen oder Schüler auf die Leistungen der Lehrkraft ist nicht möglich und auch nicht zulässig.

5 – Beurteilung der fachlichen Leistung einer Lehrkraft

(1) Die Beurteilung der fachlichen Leistung bezieht sich insbesondere auf die Leistungsmerkmale Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren.

(2) Die Beurteilung der Leistungsmerkmale ergibt sich aus der Zusammenfassung der im Beurteilungsbogen unter den Leistungsmerkmalen aufgeführten Leistungselemente.

6 – Beurteilung der fachlichen Leistung von Funktionsstelleninhabern

(1) Die Beurteilung der fachlichen Leistung von Funktionsstelleninhabern wird um die Leistungsmerkmale ergänzt, die im Beurteilungsbogen den Gebieten Führung der Schule, Schulleitungshandeln und Qualitätsentwicklung, Schul- und Unterrichtsorganisation und Verwaltungs- und Ressourcenmanagement zugeordnet sind.

(2) Die Beurteilung der Leistungsmerkmale ergibt sich aus der Zusammenfassung der im Beurteilungsbogen unter den Leistungsmerkmalen aufgeführten Leistungselemente.

7 - Bewertung der fachlichen Leistung einer Lehrkraft und von Funktionsstelleninhabern

(1) Aus der Bewertung der Leistungselemente ergibt sich die Gesamtbenotung des jeweiligen Leistungsmerkmals. Die Benotung des jeweiligen Leistungsmerkmals orientiert sich am arithmetischen Mittel der Leistungselemente.

(2) Die Leistungsmerkmale und die Leistungselemente werden nach den folgenden Notenstufen bewertet:

a) Die Leistung übertrifft die Anforderungen erheblich (Note 1).

Die Note 1 beschreibt Leistungen, die über die zufriedenstellende Erfüllung der Anforderungen deutlich hinausgehen.

b) Die Leistung entspricht voll den Anforderungen (Note 2).

Die Note 2 beschreibt Leistungen, mit denen die Anforderungen voll erfüllt werden.

c) Die Leistung entspricht den Anforderungen (Note 3).

Die Note 3 beschreibt Leistungen, die kleine Mängel oder Fehler aufweisen, aber ansonsten dem erwarteten Leistungsstandard entsprechen. Die Anforderungen werden zufriedenstellend erfüllt.

d) Die Leistung entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen (Note 4).

Die Note 4 beschreibt Leistungen, die den Anforderungen nur teilweise entsprechen. Die gezeigte Leistung weist größere Fehler und Mängel auf.

e) Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen (Note 5).

Die Note 5 beschreibt Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen. Die gezeigte Leistung weist insgesamt große Fehler und Mängel auf.

8 – Gesamtbewertung der fachlichen Leistung einer Lehrkraft und von Funktionsstelleninhabern

(1) Bei der Bildung der Gesamtbewertung der fachlichen Leistung einer Lehrkraft und von Funktionsstelleninhabern werden die unter Nummer 7 genannten Notenstufen verwendet. Die Hinweise zu den Notenstufen gelten gleichermaßen. In der Gesamtbewertung der fachlichen Leistung muss sich die Bewertung der Leistungsmerkmale widerspiegeln.

(2) Die Gesamtbewertung der fachlichen Leistung der Lehrkraft kann grundsätzlich nicht besser sein als die des Leistungsmerkmals Unterrichten. Eine Abweichung hiervon ist um eine Notenstufe nach oben oder nach unten möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der übrigen Leistungsmerkmale gerechtfertigt ist. Diese Abweichung ist zu begründen.

(3) Bei der Gesamtbewertung der fachlichen Leistung eines Funktionsstelleninhabers gilt Absatz 2 Satz 1 nicht. Vielmehr sind die Leistungsmerkmale bei der Beurteilung von Funktionsstelleninhabern in der Gesamtbewertung in Bezug auf die jeweilige Funktion unterschiedlich stark zu berücksichtigen. In die Gesamtbewertung der fachlichen Leistung eines Funktionsstelleninhabers geht die Bewertung der Leistung in der Schulleitung mit mindestens 50 Prozent ein.

9 – Eignung und Befähigung

(1) Die Eignung umfasst die persönlichen Eigenschaften, die der zu Beurteilende in seinem Beruf einbringt. Die Befähigung umfasst die auf den Beruf bezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse.

(2) Die Beurteilung der Eignung und Befähigung bezieht sich auf das Entscheidungsvermögen, die Belastbarkeit und die Einsatzbereitschaft, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und die Berufskennnisse und deren Erweiterung.

10 – Bewertung der Eignung und Befähigung

(1) Die in dem Beurteilungsbogen genannten Merkmale der Eignung und Befähigung werden nach ihrem Ausprägungsgrad bewertet. Ausprägungsgrade sind besonders stark, stark, durchschnittlich, schwach.

(2) Die Gesamtbewertung der Eignung und Befähigung ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen Merkmale der Eignung und Befähigung.

11 – Weitere Feststellungen zur Leistungs- und Befähigungseinschätzung

(1) Leistungs- und Befähigungseinschätzungen, insbesondere im Rahmen der Lehrerfortbildung, einer Hinzuziehung zur obersten Dienstbehörde oder einer dieser nachgeordneten Ein-

richtungen, werden wegen ihres engen Bezugs zur Arbeit in der Schule gewürdigt und bewertet.

(2) Von den jeweiligen Behörden ist ein Beurteilungsbeitrag anzufordern. Hinsichtlich der zu verwendenden Muster gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über dienstliche Beurteilungen der Beamten im Landesdienst in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beurteilung ist in der Gesamtbewertung der Eignung und Befähigung sowie der fachlichen Leistung zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Beurteilungsverfahren

12 – Zuständigkeit

(1) Lehrkräfte werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter dienstlich beurteilt.

(2) Ist die Bewerbung um eine Schulleitungsfunktion Anlass für die dienstliche Beurteilung, wird sie von einer Schulleiterin oder einem Schulrat des staatlichen Schulamtes erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt einen Beurteilungsbeitrag nach Maßgabe der Nummer 2 Absatz 4.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter werden grundsätzlich von einer Schulleiterin oder einem Schulrat des staatlichen Schulamtes dienstlich beurteilt.

13 - Beurteilungsgrundlage

(1) Grundlagen für eine dienstliche Beurteilung über den gesamten Beurteilungszeitraum bilden insbesondere Unterrichtsbesuche, Einsicht in korrigierte schriftliche Lernkontrollen, Einsicht in die Unterlagen aus der dienstlichen Tätigkeit, Feststellungen bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen oder Feststellungen über die sonstigen dienstbezogenen Tätigkeiten.

(2) Die Beurteilungsgrundlagen werden in der dienstlichen Beurteilung benannt.

(3) Unterrichtsbesuche, die als Grundlage für die dienstliche Beurteilung herangezogen werden, werden in der Regel vorher angekündigt.

14 – Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung soll durch die Person, die die Beurteilung erstellt hat, eröffnet und mit der oder dem Beurteilten erörtert werden. Die oder der Beurteilte erhält ein Exemplar der Beurteilung.

(2) Bei der Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft teilnehmen.

15 – Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann die oder der Beurteilte schriftlich bei der Beurteilerin oder dem Beurteiler Einwendungen erheben. Die Beurteilerin oder der Beurteiler prüft die Einwendungen und entscheidet, ob den Einwendungen entsprochen werden kann und die dienstliche Beurteilung abzuändern ist.

(2) Eine veränderte dienstliche Beurteilung wird erneut eröffnet.

Abschnitt 4

16 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2012 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Potsdam, den 22. Februar 2012

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Anlage

Schule/Staatliches Schulamt

Dienstliche Beurteilung

Beurteilungsbeitrag

Lehrkraft - ggf. auch von Funktionsstelleninhabern

1. Personalangaben

Beurteilungszeitraum	vom	bis
Amts-/Dienstbezeichnung	Vorname	Name
geboren am:	Bes.Gr./ Entgelt-Gr.:	
Staatliches Schulamt:		
vollbeschäftigt /teilbeschäftigt mit	Wochenstunden vonWochenstunden
nicht schwerbehindert /schwerbehindert mit einem GdB von v.H.		
Fächer: (gemäß 2. Staatsprüfung)		Fächer: (im Beurteilungszeitraum unterrichtet)

2. Beurteilungsanlass

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Beendigung einer Probezeit | <input type="checkbox"/> Bewerbung um eine höher bewertete Funktion | <input type="checkbox"/> Beförderung oder Höhergruppierung |
| <input type="checkbox"/> Versetzung | <input type="checkbox"/> über sechs Monate hinausgehenden Abordnung, sofern ein anderer Beurteiler für die dienstliche Beurteilung zuständig wird | <input type="checkbox"/> Laufbahnwechsel |
| <input type="checkbox"/> Beurlaubung für die Dauer eines Jahres oder länger | <input type="checkbox"/> persönliche Gründe | <input type="checkbox"/> andere Verwendung |
| <input type="checkbox"/> dienstliches/sonstiges Erfordernis | | |

Name, Vorname d. Beurteilten

4. Grundlagen der Leistungsbeurteilung

Unterrichtsbesuche

am..... Fach..... Jahrgangsstufe....

Einsicht in korrigierte schriftliche Lernkontrollen

Einsicht in Unterlagen aus der dienstlichen Tätigkeit

Feststellungen bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen

Feststellungen über sonstige dienstbezogene Tätigkeiten

Zielvereinbarung

vom....

Name, Vorname d. Beurteilten

Leistungsbeschreibung:

Note:

- | | |
|---|----------|
| Leistungen, die die Anforderungen erheblich übertreffen | 1 |
| Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen | 2 |
| Leistungen, die den Anforderungen entsprechen | 3 |
| Leistungen, die den Anforderungen mit Einschränkungen entsprechen | 4 |
| Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen | 5 |

5. Beurteilungsbogen für die Leistungen als Lehrkraft

		1	2	3	4	5
5.1	Unterrichten Fach- und sachgerechte Planung und Durchführung des Unterrichts, Unterstützung des Lernens der Schülerinnen und Schüler durch die Gestaltung von Lernsituationen und Förderung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten					
	• Fachlich-didaktisch und pädagogisch-psychologisch begründete Planung und Durchführung des Unterrichts					
	• Anforderungs- und situationsgerechter Einsatz unterschiedlicher Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen					
	• Sachgerechte Auswahl von Inhalten und Methoden sowie Arbeits- und Kommunikationsformen					
	• Inhaltliche Klarheit der Lehr-, Lern- und Sicherungsprozesse					
	• Realisierung des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens als Bestandteil individueller Förderung					
	• Effektives Zeitmanagement					
5.2	Erziehen Förderung der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, Vermittlung von Werten und Normen und Unterstützung des selbstbestimmten Handelns der Schülerinnen und Schüler, Finden von Lösungsansätzen bei Schwierigkeiten und Konflikten in Schule und Unterricht					
	• Individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der kulturellen und sozialen Vielfalt in der Lerngruppe					
	• Reflexion von Werten und Werthaltungen der Schülerinnen und Schüler					
	• Entwicklung eines eigenverantwortlichen Urteilens und Handelns bei den Schülerinnen und Schülern					
	• Gestaltung sozialer Beziehungen und sozialer Lernprozesse in Unterricht und Schule					
	• Anwendung von Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung					

Name, Vorname d. Beurteilten

		1	2	3	4	5
5.3	Beurteilen Diagnostizieren der Lernvoraussetzungen und Lernprozesse, gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler und Beratung der Lernenden und der Eltern, Erfassen von Leistungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe					
	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen von Entwicklungsständen, Lernpotenzialen, Lernhindernissen, Lernfortschritten und daraus resultierenden Handlungsweisen 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen von Begabungen und Nutzen von Möglichkeiten ihrer Förderung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit anderen Lehrkräften bei der Erarbeitung und Umsetzung von pädagogischen und fachlichen Empfehlungen 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Situations- und fachgerechte Anwendung von Bewertungsmodellen und –maßstäben 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Adressatengerechte Begründung von Bewertungen und Beurteilungen sowie aufzeigen von Perspektiven für das weitere Lernen 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Leistungsüberprüfung und Selbstevaluation als Feedback über die eigene Unterrichtstätigkeit 					
5.4	Innovieren Bewusstsein für die besonderen beruflichen Anforderungen als Lehrkraft und die Notwendigkeit der ständigen Qualifizierung im Arbeitsprozess, Beteiligung an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben					
	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienter Einsatz der Arbeitszeit und der Arbeitsmittel 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung von Mitwirkungsmöglichkeiten 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung formeller und informeller sowie individueller und kooperativer Fortbildungsmöglichkeiten 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Ergebnissen der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperative Planung und Teilhabe an schulischen Projekte und Vorhaben 					

Name, Vorname d. Beurteilten

6. Beurteilungsbogen für die Leistungen als Schulleiter/in, stellv. Schulleiter/in, Abteilungsleiter/in, Primarstufenleiter/in, Oberstufenkoordinator/in

		1	2	3	4	5
6.1	Führung der Schule Kooperative Wahrnehmung der Gesamtverantwortung, zielgerichtete Personalführung und –entwicklung					
	• Erkennt, ermutigt und motiviert die Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere auch die Mitwirkungsgremien					
	• Trägt zur Konfliktlösung bei					
	• Sorgt für einen Erziehungskonsens					
	• Legt Verantwortlichkeiten fest, beachtet sie und fordert sie ein					
	• Delegiert verantwortliche Aufgaben					
6.2	Schulleitungshandeln und Qualitätsentwicklung Steuerung, Unterstützung und Sicherung des Prozesses der schulischen Qualitätsentwicklung					
	• Legt Erwartungen und Zielstellungen offen (i.S.e. Leitbildes)					
	• Sorgt für den Aufbau eines schulischen Qualitätsmanagements (u.a. Schulprogramm)					
	• Erreicht, dass Qualitätssicherung und –entwicklung in die Arbeit der Fach- und Jahrgangskonferenzen einbezogen wird					
	• Besucht und berät planvoll und abgestimmt Lehrkräfte im Unterricht					
6.3	Schul- und Unterrichtsorganisation Effektive und transparente Planung des Unterrichts und schulischer Maßnahmen unter Nutzung der Lehrkräftekompetenzen					
	• Entwickelt konsensfähige Grundsätze der Klassenzusammensetzung und Unterrichtsverteilung					
	• Gestaltet den Schulalltag durch verantwortliches Zeitmanagement optimal					
	• Berücksichtigt beim Personaleinsatz die Leistungsfähigkeit					
	• Entwickelt Vertretungsregelungen, die Unterrichtsausfall weitgehend verhindern					
6.4	Verwaltungs- und Ressourcenmanagement Effektive Planung der Schulressourcen und deren Verbesserung					
	• Sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Verwaltungshandeln, bei der Aktenführung und Datenspeicherung					
	• Engagiert sich für die Beschaffung und Sicherung personeller, finanzieller, sächlicher und zeitlicher Ressourcen					
	• Erarbeitet Grundsätze zur Verwendung des Schulbudgets und sichert deren Einhaltung					
	• Erschließt zusätzliche Ressourcen					
	• Schöpft Einsparpotentiale kreativ aus					

Name, Vorname d. Beurteilten

7. Eignung und Befähigung als Lehrkraft

Befähigungskriterium		besonders stark	stark	normal	schwach
7.1	Belastbarkeit				
7.2	Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit pädagogischen Fragestellungen				
7.3	Initiativ- und Innovationsbereitschaft				
7.4	Kommunikationsfähigkeit				
7.5	Konfliktfähigkeit				
7.6	Aktive / passive Kritikfähigkeit				
7.7	Lernbereitschaft				
7.8	Selbstständigkeit				
7.9	Teamfähigkeit				
7.10	Urteilsvermögen				
7.11	Verantwortungsbewusstsein				
7.12	Vorbildhaftes Verhalten				

8. Ergänzende Bemerkungen zur Eignung, Leistung und Befähigung als Lehrkraft insbesondere zur Wahrnehmung besonderer pädagogischer und/oder organisatorischer Aufgaben

Name, Vorname d. Beurteilten

9. Gesamtbewertung der Eignung und Befähigung

Die Eignung und Befähigung sind
Begründende Erläuterung:

10. Gesamtbewertung der fachlichen Leistung als Lehrkraft

(Leistungsmerkmale nach 5.)

Die gezeigten Leistungen(1 - 5)
Begründende Erläuterung:

11. Gesamtbewertung der fachlichen Leistung des Funktionsstelleninhabers

(Leistungsmerkmale nach 6.)

Die gezeigten Leistungen(1 - 5)
Begründende Erläuterung:

12. Gesamtbewertung der fachlichen Leistung als Lehrkraft und als Funktionsstelleninhaber

(Leistungsmerkmale nach 5. und 6.)

Die gezeigten Leistungen(1 - 5)
Begründende Erläuterung:

_____, den _____

Beurteiler/in

Name, Vorname d. Beurteilten

13. Eröffnung

Eine Kopie der dienstlichen Beurteilung wurde mir am	Datum	ausgehändigt.
Die dienstliche Beurteilung wurde mir am	Datum	eröffnet.
Die Schwerbehindertenvertretung wurde hinzugezogen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein.
Der Beurteilungsbeitrag wurde mir am	Datum	zur Kenntnis gegeben.
Äußerungen der / des Beurteilten: <input type="checkbox"/> Ich bin mit der Beurteilung einverstanden. <input type="checkbox"/> Ich habe von der Beurteilung Kenntnis genommen.		
Unterschrift der / des Beurteilten		Datum

**Sechste Verordnung zur
Änderung der Landesschulbezirksverordnung**

Vom 8. November 2011
Gz.: 34.21-51510

Auf Grund des § 106 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl. II S. 338), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2011/2012

Anlage 1

laufende Nummer	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	CB
294		1	IH	s	s	s	s	s	s	u	s	s	s	s	o	o	o	o	o	u	u	u	s	s	s	s	u	o
		2		s	s	s	s	s	s		s	s	s	s	o	o	o	o	o	u	u	u	s	s	s	s	u	o
295		1	IH											M														
		2												M														
296		1	IH	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	R	f	f	f	f	f	f
		2		f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	R	f	f	f	f	f	f
297		2	IHHw											M														
298		1	IHHw																									
		2																										
299		1	ÖD	s	s	s	s	u	u	u	s	s	s	s	s/o	o	o	o	o	u	u	u	s	s	s	s	u	o
		2		s	s	s	s	u	u	u	s	s	s	s	s/o	o	o	o	o	u	u	u	s	s	s	s	u	o
300		1	ÖD	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u
		2		u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u
301		1	ÖD	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
		2		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
302		1	IHHw	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
		2		t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
303		1	FB	f	f	f	f	f	f	f	F	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f
		2		f	f	f	f	f	f	f	F	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f
304		1	IH																									
		2																										
305		1	IH	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	u	u	u	u	u	u	u	u	s	s	s	s	u	u
		2		s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	u	u	u	u	u	u	u	u	s	s	s	s	u	u
306		1	IH	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	u	u	u	u	u	u	u	u	s	s	s	s	u	u
		2		s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	s	u	u	u	u	u	u	u	u	s	s	s	s	u	u

Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land Brandenburg zum Schuljahr 2011/2012

Anlage 1

laufende Nummer	Ausbildungsjahr	Ausbildungsbereich	PR	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LDS	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	CB	
																												Landkreis / Kreisfreie Stadt
		Ausbildungsberuf																										
335		Tierwirt/-in Fachrichtung - Schweinehaltung	A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	
	1		A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	
	2		A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	
	3		A	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	
336		Tischer/-in	A	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	
	1		A	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	
	2		A	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	
337		Tourismusaufwand-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen)	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
	1		U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
338		Trockenbaumonteur/-in	B	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	
	1		B	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	
	2		B	B	C	C	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	
339		Uhrmacher/-in	I	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	
	1		I	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	
	2		I	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	H	
340		Veranstaltungskaufmann/-frau	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
	1		S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
	2		S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	
341		Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	
	1		P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	
	2		P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	
342		Verfahrensmechaniker/-in für Brillenoptik	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
	1		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
	2		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
343		Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik Schwerpunkt: - Bauteile - Formteile - Halbzugteile - Kunststofffenster - Mehrschicht-Kautschukteile - Faserverbundwerkstoffe	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P
	1		P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	
	2		P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	P	
344		Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzugindustrie FR: - Eisenerz- u. Stahl-Metallurgie - Nicht-Eisen-Metallurgie - Nicht-Eisenmetall-Umformung - Stahl-Umformung	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
	1		N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
	2		N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
345		Verfahrensmechaniker/-in in d. Steine- u. Erdenind. FR: - Asphalttechnik - Baustoffe - Gipsplatten oder Faserverz. - Transportbeton - Kalksandsteine oder Porenbeton - vorgefertigte Betonzeugnisse	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
	1		N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
	2		N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
346		Vergoldler/-in	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
	1		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
	2		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
347		Verkäufer/-in	A	B	C	C	D	D	D	E	F	G	H	I	K	N	O	O	P	P	R	S	S	S	S	S	S	
	1		A	B	C	C	D	D	D	E	F	G	H	I	K	N	O	O	P	P	R	S	S	S	S	S	S	
	2		A	B	C	C	D	D	D	E	F	G	H	I	K	N	O	O	P	P	R	S	S	S	S	S	S	

Anlage 3

**Legende zu den Anlagen 1 und 2 der
alphabetisch geordneten Ausbildungsberufe an
Oberstufenzentren im Land Brandenburg**

Abkürzungsverzeichnis

Hw	Handwerk
IH	Industrie und Handel
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst
FB	Freie Berufe
St. 1	Stufe 1
St. 2	Stufe 2

Die Abkürzungen in der Kopfzeile entsprechen den Kraftfahrzeugkennzeichen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

PR	Prignitz
OPR	Ostprignitz-Ruppin
OHV	Oberhavel
BAR	Barnim
UM	Uckermark
HVL	Havelland
PM	Potsdam-Mittelmark
TF	Teltow-Fläming
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
EE	Elbe-Elster
OSL	Oberspreewald-Lausitz
SPN	Spree-Neiße
LOS	Landkreis Oder-Spree
MOL	Märkisch-Oderland
P	Potsdam
BRB	Brandenburg an der Havel
FF	Frankfurt (Oder)
CB	Cottbus

Den Landkreisen und kreisfreien Städten sind Großbuchstaben wie folgt zugeordnet:

A	Prignitz
B	Ostprignitz-Ruppin
C	Oberhavel
D	Barnim
E	Uckermark
F	Havelland
G	Potsdam-Mittelmark
H	Teltow-Fläming
I	Dahme-Spreewald
K	Elbe-Elster
N	Oberspreewald-Lausitz
O	Spree-Neiße

P	Oder-Spree
R	Märkisch-Oderland
S	Potsdam
T	Brandenburg an der Havel
U	Frankfurt (Oder)
W	Cottbus
M	Meldeschool für anerkannte Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 8. November 2011

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben 1/12

Vom 19. Februar 2012
Gz.: 14.12 - 20204

Fortgeltung von Rundschreiben im Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport

1. Die in Anlage 1 enthaltenen Rundschreiben gelten nach dem 1. Januar 2012 fort, sofern sie nicht durch andere Regelungen oder durch Fristablauf außer Kraft treten.
2. Die in Anlage 2 aufgeführten Rundschreiben sind ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr anzuwenden. Sie können als Arbeitsmaterial für die Fortführung der Verwaltungspraxis weiter Arbeitsgrundlage sein, sofern andere Regelungen dem nicht entgegenstehen.
3. Dieses Rundschreiben tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: geltende Rundschreiben

Anlage 2: aufgehobene Rundschreiben

Anlage 1 - fortgeltende Rundschreiben

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
82.21 (online)	RS 17/97 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in schülerzahlenabhängig ausgebrachten Funktionsämtern hier: Auswirkungen bei sich verändernden Schülerzahlen auf die Zulage gemäß § 7 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der bis zum 30.06.1995 geltenden Fassung vom 2. April 1997 ABl. MBS S. 323	02.04.1997		
83.33 (online)	RS 19/97 Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung 1. Verordnung über die Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung für Lehrämter an Schulen 2. Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik hier: Besoldungs- und tarifrechtliche Folgen vom 6. Mai 1997 ABl. MBS S. 351	20.06.1997		
83.34 (online)	RS 3/98 Brandenburgisches Besoldungsgesetz - Zuordnung der Lehrer unterer Klassen in das Beförderungamt A12 Fußnote 2 Unterabsatz 2 der Besoldungsordnung A vom 3. Februar 1998 ABl. MBS S. 152	25.04.1998		
84.36 (online)	RS 7/98 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995) hier: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in schülerzahlabhängig ausgebrachten Funktionsämtern vom 16. Februar 1998 ABl. MBS S. 155	25.04.1998		
84.36 (online)	RS 8/98 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995) hier: Eingruppierung von angestellten Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers im Unterricht an Förderschulen nach § 10 SopEPV vom 24. Februar 1998 ABl. MBS S. 157	25.04.1998		

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
84.36 (online)	RS 9/98 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995) hier: Lehrkräfte an Förderschulen vom 24. Februar 1998 ABl. MBS S. 157	25.04.1998		
81.20 (online)	RS 44/98 Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes hier: Neufassung der bisherigen Regelungen aufgrund der in den §§ 39 a und 39 b des Landesbeamtengesetzes (LBG) eingeführten Einstellungszeit; Beschluss des Landespersonalausschusses (andere Bewerber) vom 26. Juni 1998 ABl. MBS S. 489	12.09.1998		
85.13 (online)	RS 2/99 Umgang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften Vereinbarung zur Arbeitsplatzsicherheit und Qualitätssicherung in der Schule Brandenburgs vom 29. Januar 1999 ABl. MBS S. 103	19.02.1999		geändert durch RS 15/02
84.36 (online)	RS 27/99 Vergütungsrechtliche Gleichstellung von Erziehern und Freundschaftspionierleitern mit zwei Lehrbefähigungen für die unteren Klassen und einer erfolgreich abgeschlossenen Erweiterungsprüfung für eine Lehrbefähigung der Primarstufe oder Sekundarstufe I vom 23. Juli 1999 ABl. MBS S. 390	19.08.1999		
83.12 (online)	RS 22/00 Lehrkräftezulagenverordnung hier: Ausführungshinweise für Fachseminarleiter im Beamtenverhältnis vom 11. Juli 2000 ABl. MBS S. 281	07.09.2000		
85.12 (online)	RS 30/00 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum und Führung von Unterrichtsstundenkonten vom 18. September 2000 ABl. MBS S. 386	17.11.2000	31.07.2013	geändert durch RS 28/03 RS 13/06 RS 09/07 RS 09/08 RS 09/09 RS 07/10 RS 08/11"
80.01 (online)	RS 07/01 Arbeitsmaterialien für die Personalsachbearbeiter in den staatlichen Schulämtern vom 24. Januar 2001 ABl. MBS S. 134	31.03.2001		

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
85.61 (online)	RS 05/02 Regelung über die Zuständigkeiten nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) und dem Bundes- umzugskostengesetz (BUKG) für den Geschäfts- bereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vom 4. März 2002 ABl. MBS S. 244	04.03.2002		
33.12 (online)	RS 15/02 Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten vom 17. Juni 2002 ABl. MBS S. 305	01.08.2002		
85.14 (online)	RS 23/02 Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte gemäß § 39 Abs. 4 LBG vom 4. September 2002 ABl. MBS S. 562	12.10.2002		
85.65 (online)	RS 23/05 Reisekosten bei Schulfahrten vom 1. November 2005 ABl. MBS S. 436	20.12.2005		
30.81 (online)	RS 10/06 Umsetzung der Neuregelung der deutschen Recht- schreibung von 1996 i.d.F. von 2006 vom 5. April 2006 ABl. MBS S. 282	01.08.2006		
22.17 (online)	RS 11/06 Landesspezifische Regelungen zur Ausformung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abitur- prüfung im Fach Sport vom 25. April 2006 ABl. MBS S. 299	01.08.2006		
44.23 (online)	RS 19/06 Aufhebung des Beschäftigungsverbots für Schülerinnen und Schüler an Hobel-, Fräs- und Sägemaschinen vom 21. November 2006 ABl. MBS S. 597	30.12.2006		
84.32	RS 02/07 Stufenzuordnung angestellter Lehrkräfte gemäß § 16 TV-L Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren sowie sonstige Einstellungen vom 4. April 2007 ABl. MBS S. 77	02.05.2007		
33.14	RS 05/07 Deutsch-polnische Bildungskooperation vom 13. August 2007 ABl.MBS S. 279	02.08.2007	31.12.2012	
33.13 (print)	RS 10/07 Förderung von Schülerwettbewerben vom 6. November 2007 ABl.MBS S. 372	29.12.2007	31.07.2012	

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
30.34 (online)	RS 06/08 Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I vom 9. Juni 2008 ABl.MBJS S. 206	01.08.2008	31.07.2013	
85.15 (online)	RS 10/08 Arbeitszeit der Lehrkräfte bei einer Verwendung in Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des MBJS vom 10. September 2008 ABl.MBJS S. 362	10.09.2008	n.n.	
40.32 (print)	RS 11/08 Handlungsanleitung zur Umsetzung des § 41 Abs. 4 BbgSchulG - Durchsetzung der Schulpflicht als ultima ratio vom 6. Oktober 2008 ABl.MBJS S. 402	n.n.	n.n.	
75.11 (online)	RS 12/08 Fortbildung der Lehrkräfte sowie Beratungs- und Unterstützungssystem (LK-FB/BUSS) vom 9. Oktober 2008 ABl.MBJS S. 404	01.08.2008	31.07.2013	
46.21 (online)	RS 13/08 Umgang mit Pikrinsäure und Gefahrenabwehr vom 10. Oktober 2008 ABl.MBJS S. 410	01.12.2008		
89.21 (online)	RS 15/08 Beteiligung der Personalvertretung bei der Anordnung von Mehrarbeit vom 26. November 2008 ABl.MBJS S. 442	n.n.	n.n.	
85.60 (online)	RS 16/08 Dienst- und forbildungsreisen in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen vom 16. Dezember 2008 ABl.MBJS 2009 S. 52	20.02.2009	31.12.2013	
53.42 (print)	RS 03/09 Europaschulen vom 2. April 2009 ABl.MBJS S. 135	01.08.2009	31.07.2014	
85.91 (online)	RS 04/09 Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern vom 27. April 2009 ABl.MBJS S. 137	01.04.2009	31.07.2014	
44.31 (online)	RS 06/09 Hinsehen - Handeln - Helfen Angstfrei leben und lernen in der Schule vom 17. August 2009 ABl.MBJS S. 221	31.08.2009		

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
38.10 (print)	RS 08/09 Fortschreibung und Evaluation von Schulprogrammen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg vom 27. Juli 2009 ABl.MBJS S. 247	01.08.2009	n.n.	
85.12 (online)	RS 09/09 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten - Rundschreiben 30/00 vom 28. Juli 2009 ABl.MBJS S. 248	n.n.	n.n.	
20.31 (online)	RS 12/09 Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler vom 11. September 2009 ABl.MBJS S. 350	01.08.2009	31.07.2014	
84.16 (online)	RS 14/09 Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte und Stellen für sonstiges pädagogisches Personal vom 15. Oktober 2009 ABl.MBJS S. 352	31.10.2009	n.n.	
51.16 (online)	RS 17/09 Hinzuziehung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27. Oktober 2009 ABl.MBJS S. 389	27.10.2009	26.10.2014	
23.16 (online)	RS 03/10 Erwerb einer Zusatzqualifikation als „Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“ im Rahmen einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung und gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung vom 19. April 2010 ABl.MBJS S. 83	01.08.2010		
85.83 (online)	RS 05/10 Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien an Beamte und Richter des Landes Brandenburg hier: Regelungen zu Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal vom 20. Mai 2010 ABl.MBJS S. 123	n.n.	n.n.	

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräfttreten	Änderungen
85.84 (online)	RS 06/10 Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen über die Gewährung von Mobilitäts- und Qualifizierungsprämien an Beamte und Richer des Landes Brandenburg hier: Besondere Regelungen für den Bereich der Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal vom 20. Mai 2010 ABl.MBJS S. 127	n.n.	n.n.	
85.12 (online)	RS 07/10 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten hier: Rundschreiben 30/00 vom 19. Juli 2010 ABl.MBJS S. 172	n.n.	n.n.	
51.32 (print)	RS 08/10 Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 13. Juli 2010 ABl.MBJS S. 172	01.08.2010	31.07.2012	
81.13 (online)	RS 10/10 Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter und das Landesinstitut für Lehrerbildung vom 26. August 2010 ABl.MBJS S. 204	15.09.2010	31.07.2015	
23.01 (print)	RS 12/10 Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 26. August 2010 ABl.MBJS S. 207	01.09.2010	31.08.2015	
22.16 (online)	RS 14/10 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2012 vom 1. Dezember 2010 ABl.MBJS S. 319	31.12.2010	31.07.2012	
23.09 (online)	RS 02/11 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4 Handwerksordnung (HwO) vom 15. März 2011 ABl.MBJS S. 132	01.03.2011	29.02.2016	
20.41 (print)	RS 03/11 Netzwerk Grund- und Förderschulen vom 18. März 2011 ABl.MBJS S. 133	01.08.2011	31.07.2016	

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräfttreten	Änderungen
23.19 (online)	RS 04/11 Regelungen zum Unterricht in Justizvollzugsanstalten im Geltungsbereich der Sek I und Sek II / berufliche Bildung vom 12. April 2011 ABl.MBJS S. 136	01.03.2011	31.07.2016	
21.15 (online)	RS 05/11 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2011/12 vom 26. April 2011 ABl.MBJS S. 139	01.08.2011	31.07.2012	
23.28 (online)	RS 06/11 Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBSFV) vom 26. April 2011 ABl.MBJS S. 141	01.08.2011	31.07.2014	
23.25 (online)	RS 07/11 Anwesenheitsnachweise als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (kooperatives Modell) vom 26. April 2011 ABl.MBJS S. 141	01.08.2011	31.07.2014	
26.15 (online)	RS 09/11 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2012 im Zweiten Bildungsweg vom 27. Juni 2011 ABl.MBJS S. 196	01.08.2011	31.07.2012	
22.22 (print)	RS 10/11 Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012 in der gymnasialen Oberstufe vom 7. Juli 2011 ABl.MBJS S. 197	01.08.2011	31.07.2012	
85.51 (print)	RS 11/11 Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses ab dem 01.08.2011 vom 20. Juli 2011 ABl.MBJS S. 222	01.08.2011	31.07.2016	
38.21 (online)	RS 12/11 Termine für die Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2011/2012 und 2012/2013 vom 15. November 2011 Abl.MBJS S. 496	01.08.2011	31.07.2013	
53.11 (print)	RS 13/11 Schulorganisationsrechtliche Angelegenheiten der Schulträgerschaft, Schulfinanzierung vom 23. August 2011 ABl.MBJS S. 224	01.10.2011	31.12.2016	

Anlage 2 aufgehobene Rundschreiben

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräftreten	Änderungen
n.n.	RS 29/00 Anwesenheitsnachweis als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Kooperatives Modell) vom 18. September 2000 ABl. MBS S. 359	01.08.2000	durch RS 07/11	
23.07 (online)	RS 06/04 Zusammenarbeit der Oberstufenzentren mit der Wirtschaft zur Vermeidung von Ausbildungsabbruch sowie zur Senkung der Durchfallquoten in Abschlussprüfungen vom 19. April 2004 ABl. MBS S. 207	26.05.2004		
23.28 (online)	RS 04/05 Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBFSV) vom 5. April 2005 ABl. MBS S. 119	27.05.2005	durch RS 06/11	
23.09 (online)	RS 04/06 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) vom 17. Februar 2006 ABl. MBS S. 139	01.03.2006	durch RS 02/11	
23.13 (online)	RS 12/06 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung oder Berufsvorbereitung vom 16. Mai 2006 ABl. MBS S. 307	01.08.2006	31.07.2011	
85.82 (online)	RS 08/08 1. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg (1. ÄTV Soz-TV-BB Lehrkräfte) vom 7. Juli 2008 ABl.MBS S. 271	01.08.2008	31.07.2011	
22.15 (online)	RS 07/09 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011 vom 20. Juli 2009 ABl.MBS S. 2293	25.08.2009	31.07.2011	
23.23 (online)	RS 11/09 Ausführungsbestimmungen zur Berufsfachschulverordnung vom 2. September 2009 ABl.MBS S. 303	01.08.2009	31.07.2011	

LINK-Kennzahl	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkräfttreten	Änderungen
22.18 (print)	RS 16/09 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 in der gymnasialen Oberstufe vom 27. Oktober 2009 ABl.MBJS S. 387	01.08.2010	31.07.2011	
26.15 (online)	RS 02/10 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2011 im Zweiten Bildungsweg vom 9. April 2010 ABl.MBJS S. 62	01.08.2010	31.11. 2011	
21.15 (online)	RS 04/10 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/11 vom 19. Mai 2010 ABl.MBJS S. 83	01.08.2010	31.07.2011	
22.22 (print)	RS 09/10 Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2011/2012 in der gymnasialen Oberstufe vom 13. Juli 2010 ABl.MBJS S. 173	01.08.2011	durch RS 10/11	
38.21 (online)	RS 11/10 Termine für Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 3 und 8 im Schuljahr 2010/2011 vom 29. Juli 2010 ABl.MBJS S. 193	01.08.2010	31.07.2011	
22.13 (online)	RS 13/10 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2011 vom 19. Oktober 2010 ABl.MBJS S. 279	01.08.2010	31.07.2011	

Rundschreiben 3/12

Vom 13. März 2012
Gz.: 15.2-75202

Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlagen:

1. Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO
2. Muster zur Aufforderung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

1. Allgemeines

Grundlage für die an haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter an Schulen gerichtete Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist die Verpflichtung der Schule, die persönliche Eignung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Wahrung

des Wohls der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Gewährleistungspflicht wird gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) Personen das erweiterte Führungszeugnis erteilt, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder durch eine Tätigkeit Gelegenheit erhalten, in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die generelle Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vor Einstellung oder Aufnahme einer Tätigkeit in einer Schule soll die mögliche Gefährdung für die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler weitestgehend minimieren.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis sind grundsätzlich von den Einstellungsbewerberinnen und -bewerbern bzw. den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen selbst zu tragen (Ermäßigungen sind auf Antrag ausnahmsweise gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO möglich, siehe Merkblatt in der Anlage).

2. Personenkreis

Von folgenden Personengruppen ist vor Einstellung in den Landesdienst im Geschäftsbereich des MBSJ oder vor Aufnahme einer Tätigkeit an brandenburgischen Schulen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen:

- a) Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- b) Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten und
- c) sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen gehören insbesondere

- a) im Ganztagsbereich Tätige,
- b) Praktikanten für schulpraktische Studien außerhalb der universitären Ausbildung der Universität Potsdam (die dortigen Praktikanten werden von der Universität Potsdam nach entsprechenden Regelungen überprüft) und
- c) Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen.

3. Erforderlichkeit/Aktualität des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis soll bei Einstellungen oder der Aufnahme der Tätigkeit in einer Schule grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein.

Bei Einstellungen von Vertretungslehrkräften nach Nummer 7 der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung (DAÜVV) fordern die staatlichen Schulämter gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BZRG („nicht sachgemäß“) ein erweitertes Führungszeugnis unmittelbar nach der Einstellung an.

Bei einer fortgesetzten sonstigen eigenverantwortlichen Tätigkeit in den Schulen ist zudem nach Ablauf von drei Jahren der Schulleiterin oder dem Schulleiter erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Im Falle von Dienstleistungsverträgen mit Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden (Ganztagsangebote) sind diese für die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der von ihnen entsandten Personen verantwortlich und werden vertraglich verpflichtet, eine Überprüfung ihres Personals im Sinne der §§ 72a Satz 2 SGB VIII, 30a BZRG auf geeignete Weise in regelmäßigen zeitlichen Abständen sicher zu stellen. Vereine und Verbände, die nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind, müssen für die von ihnen neu entsandten Personen innerhalb von drei Monaten und bei bereits in den Schulen Tätigen alle drei Jahre der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

Eine sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortliche Tätigkeit liegt insbesondere in folgenden Fällen **nicht** vor:

- a) Lesepatzen, die im Rahmen des Unterrichts eingesetzt werden,
- b) Begleitung von Schulfahrten und Ausflügen,

- c) Tätigkeiten, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen erfolgen, z.B. solche eines Schulfördervereins (Basare, Hoffeste etc.),
- d) Mediatoren.

Bei einem zeitnahen Übergang (innerhalb von drei Monaten) vom Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg in ein Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zum Land Brandenburg soll wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Information des Landesinstitutes für Lehrerbildung (LaLeB) nach Nummer 15 Absatz 5 oder Nummer 16 Absatz 5 der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über etwaige Straftaten auf die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden. Die Geeignetheit kann in der Regel aufgrund der Personalakte des LaLeB festgestellt werden, die zu diesem Zweck aufgrund einer schriftlichen Einverständniserklärung der Einstellungsbewerberinnen und -bewerber anzufordern ist.

4. Entscheidung

Einstellungen oder die Ermöglichung der Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit in der Schule erfolgen nur, wenn das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat enthält. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Akten zu nehmen.

Bei anderen Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis entscheidet die/der Dienstvorgesetzte oder die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob ausnahmsweise eine Einstellung oder die Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit in der Schule unter Berücksichtigung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf seelische und körperliche Unversehrtheit verantwortet werden kann. Die Entscheidung ist aktenkundig zu begründen.

In folgenden Fällen ist zudem das Einvernehmen für eine Ausnahmeentscheidung herzustellen:

- a) bei Lehramtskandidatinnen / Lehramtskandidaten mit dem MBSJ und
- b) bei Entscheidungen der Schulleiterinnen und Schulleiter als Dienstvorgesetzte gemäß Nummer 6, 8 und 9 Buchstabe a DAÜVV mit dem staatlichen Schulamt.

5. Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01. April 2012 in Kraft und am 31. März 2017 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 11/11 außer Kraft.

Anlage 1

**Merkblatt
zur Befreiung von der Gebühr für
das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO**

(Stand: 1. Juni 2011)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Mittellosigkeit

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Mittellosigkeit wird daher stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, d.h. Personen die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass Sie Arbeitslosengeld-II-Beziehende sind, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Für Sozialhilfeempfänger gilt Entsprechendes.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Besonderer Verwendungszweck

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt, **kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht.**

Für eine hauptamtliche, berufliche Tätigkeit kann eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Auch die Leistung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres ist von der Ausgestaltung her keine ehrenamtliche (und weitgehend unentgeltliche) Tätigkeit, sondern ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis, so dass eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzu- sehen.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Melde- behörde** aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde zu übermitteln. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der Antrag stellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann oder nicht.

Wird die Gebührenbefreiung wegen besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss dieser konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden. Geschieht dies nicht, werden zur Entscheidung über den Antrag auf Gebührenbefreiung Rückfragen erforderlich, die die Erteilung des Führungszeugnisses nicht unerheblich verzögern können.

Anlage 2

Staatliches Schulamt

Datum
Tel.

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau
wohnhaft:

gem. § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

- Tätigkeit als Honorarkraft, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen muss.

Unterschrift

Rundschreiben 4/12

Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2013

Vom 29. März 2012
Gz.: 33.1-51420

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2012/2013 werden folgende Regelungen gemäß § 22 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454), geändert durch Verordnung vom 20. November 2009 (GVBl. II Nr. 40), veröffentlicht.

1 Teilnehmende, Personenkreis

1.1 Gemeinsame Fächer im Zentralabitur 2013 in Berlin und Brandenburg

Im Schuljahr 2012/2013 erfolgt im Land Berlin und im Land Brandenburg die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auf der Grundlage einheitlicher Aufgabenstellungen.

1.2 Landeseigene Abiturprüfung

In den Fächern Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik und Politische Bildung wird die schriftliche Abiturprüfung mit zentralen Aufgabenstellungen auf der Grundlage landeseigener Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

2 Aufgabenvorschläge, Aufgabenstellungen und Auswahlmöglichkeiten

2.1 Grundsätze

Für den Grundkurs und Leistungskurs wird je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird im Bedarfsfall ein Reservesatz elektronisch bereitgestellt. Die Aufgabenvorschläge gemäß Satz 1 und 2 setzen sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung

zusammen. Die Unterlagen unter Buchstabe a) sind für die Prüflinge und die unter b) ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

2.2 Auswahlmöglichkeiten

Ein Aufgabenvorschlag enthält Wahlmöglichkeiten für die Prüflinge. Die Einzelheiten zur Auswahl bestimmen sich nach den in den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten enthaltenen Vorgaben.

2.3 Zusammenstellung und Aufbewahrung

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

Die oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge so, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben und stellt sicher, dass zu dem vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termin die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird.

Dies erfolgt in der Regel durch die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Das für Schule zuständige Ministerium teilt der Schule den Termin gemäß Satz 1 rechtzeitig vor Beginn der Abiturprüfung mit.

Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses überprüften Aufgabenstellungen übergibt die Lehrkraft bei vorzeitiger Öffnung der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht für die Prüflinge vorgesehenen Beschreibungen der erwarteten Leistungen (Erwartungshorizonte) einschließlich der Angaben zur Bewertung sind ebenfalls sicher zu verwahren.

2.4 Aufgabenvorschläge für Nachschreibetermine

Wenn keine zentralen Prüfungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge durch die Schule zu erstellen. Die Aufgabenvorschläge werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag kann Wahlmöglichkeiten enthalten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulleitung oder den koordinierenden Schulrat mit der Zuständigkeit für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulleitung oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

3 Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 24 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 und Nr. 15 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden. Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

4 Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 24 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 und Nr. 15 Absatz 2 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Die Bewertung in den einzelnen Fächern erfolgt gemäß den Grundsätzen in den Anlagen 1 bis 10.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle:

ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
36	4	4-
27	3	5+
18	2	5
9	1	5-
0	0	6

Die abschließende Bewertung der Prüfungsarbeit erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß Nr. 15 Absatz 2 bis 5 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008.

5 Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gelten pro Fach die ab dem Schuljahr 2008/2009 gemäß Anlage 3 a der VV-Rahmenlehrplan und curricularen Materialien gültigen Rahmenlehrpläne.

Die Prüfungsschwerpunkte für die schriftlichen Abiturprüfungsfächer stehen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zur Verfügung und sind unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/abitur_brandenburg.html abrufbar.

6. Information der Prüflinge

Die Prüflinge sind in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/abitur_brandenburg.html.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Anlage 1

Biologie

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Biologie-

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Chemie-

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 3

Deutsch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

-Deutsch-

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen.

In den Erwartungshorizonten werden allgemeine und spezifische Leistungsanforderungen sowie für die jeweilige Aufga-

benart die Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und an eine ausreichende (5 Punkte) Leistung bezogen auf die einzelne Teilleistung tabellarisch dargestellt. Die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit erfolgt unter Nutzung der Korrekturzeichen für das Fach Deutsch zur sprachlichen Kompetenz – siehe unten – und wird in die der Darstellungsleistung integriert; die Ermittlung eines Fehlerquotienten entfällt.

Die abschließende Bewertung basiert auf einer Gewichtung der Kompetenzbereiche, wie sie zu den jeweiligen Aufgabenarten ausgewiesen sind, und erfolgt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen für das Fach Deutsch

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
		Auslassungsfehler	V
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—
		Wiederholungsfehler	s.o.
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W
		unleserlich	ul

Anlage 4

Englisch

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

-Englisch-

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die Korrektur schließt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Englisch. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachliche Norm die Kommunikation beeinträchtigen. Verstöße gegen die sprachliche Norm werden mit Hilfe der Korrekturzeichen für das Fach Englisch zur sprachlichen Kompetenz ausgewiesen. Durch Unterstreichen des jeweiligen Korrekturzeichens (z.B. G) wird die kommunikative Relevanz eines sprachlichen Verstoßes kenntlich gemacht.

Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf Grundlage der im Erwartungshorizont für die jeweilige Aufgabenstellung ausgewiesenen spezifischen Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende (5 Punkte) Leistung und an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Englisch. Die Teilnote für den Inhalt wird entsprechend der für die einzelnen Aufgaben in der Aufgabenstellung ausgewiesenen prozentua-

len Gewichtung ermittelt. Grundsätzlich entbindet die numerische Ermittlung der Leistung nicht von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewertung der Prüfungsleistung. Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten. Die sprach-

liche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen für das Fach Englisch:

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
	unvollständig	uv	

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik	G
		Auslassungsfehler	V
		Ausdruck	A
		falsche Wortwahl	WW
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		Satzbau, syntaktische Mängel	S
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R
		Unleserlich	Ul
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte	—
		Wiederholungsfehler	s.o
		Verstoß gegen Stilebene	St
unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Englisch				Grundkurs	
15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Differenzierter, variabler Allgemeinwortschatz, treffsicher verwendet	variabler Allgemeinwortschatz, weitgehend treffsicher verwendet	einfacher, im Wesentlichen variabler, treffsicher verwendeter Allgemeinwortschatz	Allgemeinwortschatz begrenzt, wenig variabel, ausreichend, um weitgehend verständliche Texte zu erstellen	Allgemeinwortschatz sehr begrenzt, Sachverhalte und Meinungen können häufig nicht verständlich ausgedrückt werden	Allgemeinwortschatz äußerst begrenzt, Sachverhalte und Meinungen können nicht verständlich ausgedrückt werden
variabler und angemessener Sach- und Funktionswortschatz	angemessener Sach- und Funktionswortschatz	im Allgemeinen angemessener Sach- und Funktionswortschatz	Kennnis wichtiger Wörter und Wendungen aus dem angesprochenen Sachfeld erkennbar	Kennnis wichtiger Wörter und Wendungen aus dem angesprochenen Sachfeld kaum erkennbar	Kennnis wichtiger Wörter und Wendungen aus dem angesprochenen Sachfeld nicht erkennbar
varierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	hinreichend variierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen im Allgemeinen angemessen, wenig variiert	elementare und begrenzte Mittel der Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	sehr begrenzte Zahl elementarer Mittel der Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	keine Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen
sicheres Beherrschendes typischer Satzbaumuster, sehr sicherer Umgang mit sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitgehend korrekt	weitgehend sicheres Beherrschendes typischer Satzbaumuster, sicherer Umgang mit sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen überwiegend korrekt	Beherrschen vorwiegend einfacher Satzbaumuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten erkennbar, Verwendung komplexer Strukturen mitunter fehlerhaft	überwiegend einfacher, variantenarmer Satzbau, im Ganzen noch korrekt, wenige/oft fehlerhafte komplexe Strukturen, erkennbare pragmatische Vertrautheit mit elementaren sprachlichen Gesetzmäßigkeiten	einfacher, nicht variiertes fehlerhafter Satzbau, kaum erkennbare pragmatische Vertrautheit mit elementaren sprachlichen Gesetzmäßigkeiten	fehlerhafter, nicht variiertes sehr einfacher Satzbau, Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten nicht erkennbar
textsortenspezifisch angemessene, sprachlich sehr variable, flüssige, eigenständige Darstellung	weitgehend textsortenspezifisch angemessene, sprachlich variable, flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch meist angemessene, sprachlich im Wesentlichen eigenständige Darstellung	in Grundzügen textsortenspezifisch angemessene, teilweise sprachlich schwerfällige/unbeholfene/wenig eigenständige Darstellung	Textsorte wenig realisiert, sprachlich schwerfällige/sehr unbeholfene/nicht eigenständige Darstellung	Textsorte nicht realisiert, sprachlich sehr schwerfällige/keine eigenständige Darstellung
geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße (meist Flüchtigkeitsfehler) beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss nicht	geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss insgesamt nicht	deutliche Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss im Allgemeinen nicht	häufige formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss nicht erheblich	häufige formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss erheblich	hohe Zahl formalsprachlicher Verstöße und deren Schwere sowie Häufung lassen die Aussageabsicht nicht erkennen/führen zum Zusammenbruch der Kommunikation

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Englisch				Leistungskurs	
15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
differenzierter, treffsicherer, reichhaltiger Allgemeinwortschatz	differenzierter, treffsicherer Allgemeinwortschatz	einfacher, überwiegend treffsicherer, im Wesentlichen differenzierter und variabler Allgemeinwortschatz	Allgemeinwortschatz ausreichend, um Sachverhalte und Meinungen weitgehend verständlich auszudrücken, wenig variabel	Allgemeinwortschatz begrenzt, Sachverhalte können wiederholt nicht verständlich ausgedrückt werden	Allgemeinwortschatz sehr begrenzt, Sachverhalte können nicht verständlich ausgedrückt werden
umfangreicher und sehr variabler Sach- und Funktionswortschatz	angemessener, variabler Sach- und Funktionswortschatz	hinreichend angemessener Sach- und Funktionswortschatz, weitgehend treffsicher und variabel	Sach- und Funktionswortschatz erkennbar, doch wenig treffsicher und variabel	kaum richtig verwendeter Sach- und Funktionswortschatz	kein angemessen verwendeter Sach- und Funktionswortschatz
weitestgehend korrekte Idiomatik	überwiegend korrekte Idiomatik	im Wesentlichen korrekte Idiomatik	in Teilen korrekte Idiomatik	kaum korrekte Idiomatik	keine korrekte Idiomatik
Differenzierte, variable Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	variable Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen im Allgemeinen angemessen, wenig variabel	Mittel der Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen elementar	variantenarme, teilweise fehlende Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen	fehlende Verknüpfung zwischen Satzteilen, Sätzen, Satzgruppen
sicheres Verwenden typischer Satzbaumuster, sehr sicherer Umgang mit sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitestgehend korrekt	sicheres Beherrschen typischer Satzbaumuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten, Verwendung komplexer Strukturen weitgehend korrekt	Beherrschten typischer Satzbaumuster und sprachlicher Gesetzmäßigkeiten erkennbar, variantenarmer, noch korrekter Satzbau, komplexe Strukturen oft fehlerhaft	erkennbare Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten, überwiegend einfacher, variantenarmer, noch korrekter Satzbau, komplexe Strukturen oft fehlerhaft	Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten kaum erkennbar, sehr einfacher, variantenarmer, fehlerhafter Satzbau	Vertrautheit mit relevanten sprachlichen Gesetzmäßigkeiten nicht erkennbar, fehlerhafter Satzbau
textsortenspezifische, sprachlich sehr variable, sehr flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch angemessene, sprachlich variable, flüssige, eigenständige Darstellung	textsortenspezifisch meist angemessene, im Wesentlichen sprachlich eigenständige Darstellung	Textsorte in Grundzügen realisiert, teilweise schwerfällige/nicht eigenständige sprachliche Darstellung	Textsorte kaum realisiert, schwerfällige/wenig eigenständige sprachliche Darstellung	Textsorte nicht realisiert, sehr schwerfällige/keine eigenständige sprachliche Darstellung
geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße (eher Flüchtigkeitsfehler) beeinträchtigt Verständlichkeit und Lesefluss nicht	geringe Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss insgesamt nicht	die deutliche Zahl formalsprachlicher Verstöße beeinträchtigt die Verständlichkeit und den Lesefluss im Allgemeinen nicht	auch häufigere formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss nicht erheblich	häufige formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit und den Lesefluss erheblich	hohe Zahl formalsprachlicher Verstöße und deren Schwere und Häufung lassen die Aussageabsicht nicht erkennen/führen zum Zusammenbruch der Kommunikation

Grundkurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Englisch

Reproduktion

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
sicheres Textverständnis, vollständige Wiedergabe, punktuell geringfügige Ungenauigkeiten	insgesamt sicheres Textverständnis, kaum Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	im Wesentlichen sicheres Textverständnis, einige Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textinhalt in seinen Grundzügen erfasst, mehrere Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nur in wenigen Ansätzen erkennbar, viele Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nicht nachgewiesen
Erfassen der Kernaussage vollständig	Erfassen der Kernaussage fast vollständig	Erfassen der Kernaussage im Wesentlichen	Erfassen der Kernaussage im Ansatz	Kernaussage kaum erfasst	Kernaussage nicht erfasst
logisch strukturierte Darstellung der notwendigen Informationen	geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	weitgehend geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	teilweise geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	kaum geordnete Darstellung	ungeordnete Darstellung
sehr gut komprimiert und eigenständig	gut komprimiert und eigenständig	überwiegend komprimiert und eigenständig	teilweise komprimiert, wenig eigenständig	kaum komprimiert und eigenständig	nicht komprimiert und eigenständig
frei von Interpretationen, Wertungen, keine Redundanzen	weitgehend frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	im Wesentlichen frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	enthält zum Teil Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	enthält umfangreiche Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	besteht überwiegend aus Interpretationen, Wertungen, sehr redundant
durchgängig schlüssige, sehr gut nachvollziehbare Darstellung	insgesamt schlüssige, gut nachvollziehbare Darstellung	überwiegend schlüssige und nachvollziehbare Darstellung	im Ganzen inhaltlich noch nachvollziehbare Darstellung	kaum inhaltlich nachvollziehbare Darstellung	inhaltlich nicht nachvollziehbare Darstellung

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Englisch

Textanalyse

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	im Wesentlichen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	in Ansätzen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	geringe konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	keine erkennbare Ausrichtung auf die Aufgabe
Nachweis umfassender Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	im Allgemeinen Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis elementarer Sach- und Methodenkompetenz	mangelnde Sach- und Methodenkompetenz	keine Sach- und Methodenkompetenz
ggf. treffende Darstellung wesentlicher Gestaltungsmittel und deren Bedeutung für Textaussage*	ggf. insgesamt treffende Darstellung wesentlicher Gestaltungsmittel und deren Bedeutung für Textaussage*	ggf. weitgehend treffende Darstellung von Gestaltungsmitteln und deren Bedeutung für Textaussage*	ggf. zum Teil treffende Darstellung von Gestaltungsmitteln und deren Bedeutung für Textaussage*	ggf. wenig treffende Darstellung von Gestaltungsmitteln und deren Bedeutung für Textaussage*	ggf. keine treffende Darstellung von Gestaltungsmitteln und deren Bedeutung für Textaussage*
treffende Belege	weitgehend treffende Belege	hinreichend treffende Belege	Belege teilweise treffend	kaum treffende Belege	keine treffenden Belege
differenzierte Deutungen, schlüssige Darstellung	weitgehend differenzierte Deutungen, überwiegend schlüssige Darstellung	vorwiegend allgemeine Deutungen, hinreichend schlüssige Darstellung	oberflächliche Deutungen, im Ganzen noch schlüssige Darstellung	kaum nachvollziehbare Deutungen, kaum schlüssige Darstellung	nicht nachvollziehbare Deutungen, keine schlüssige Darstellung

*Es ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Aufgabenstellungen die Analyse von Gestaltungsmitteln gefordert wird, sondern dass Analyseaufgaben auch inhaltlich ausgerichtet sein können.

Grundkurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Englisch

Analyse diskontinuierlicher Texte

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
der Aufgabe voll entsprechendes, sachgerechtes Vorgehen, sehr sichere Methodenkompetenz	sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, gute Methodenkompetenz	im Wesentlichen sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, insgesamt sichere Methodenkompetenz	in Ansätzen sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, grundlegende Methodenkompetenz	kaum sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, geringe Methodenkompetenz	kein sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, keine Methodenkompetenz
Beschreibung und Deutung aller wesentlichen/tragenden Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung wesentlicher/ tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger wesentlicher/tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung unwesentlicher Elemente, Deutung kaum treffend, Zusammenhänge werden nicht erkannt	Elemente werden unzutreffend beschrieben und gedeutet, Zusammenhänge werden nicht erkannt
ggf. Erkennen des Symbolgehalts aller wichtigen Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen kaum gegeben	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen nicht gegeben
ggf. Erkennen der wichtigen Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen grundlegender Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner grundlegender Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text kaum sichtbar	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text nicht sichtbar
treffende, schlüssige Darstellung	weitgehend treffende, schlüssige Darstellung	im Wesentlichen treffende, schlüssige Darstellung	im Ganzen noch treffende, schlüssige Darstellung	kaum treffende, schlüssige Darstellung	keine treffende, schlüssige Darstellung

Grundkurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Englisch

Diskussion/Kommentar

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Thema voll erfasst	Thema erfasst	Thema im Wesentlichen erfasst	Thema im Ansatz erfasst	Thema kaum erfasst	Thema nicht erfasst
durchgängig logisch gegliedert	insgesamt logisch gegliedert	überwiegend logisch gegliedert	in Grundzügen gegliederte Darstellung	gegliederte Darstellung wenig erkennbar	keine gegliederte Darstellung erkennbar
vielfältige und relevante Text- und außertextliche Bezüge	mehrere relevante Text- und außertextliche Bezüge	einige relevante Text- und außertextliche Bezüge	wenige relevante Text- und außertextliche Bezüge	kaum relevante Text- und außertextliche Bezüge	keine relevanten Text- und außertextlichen Bezüge
differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	weitgehend differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	im Allgemeinen differenzierte, teilweise widersprüchliche Argumentation	wenig argumentierend, wenig auf das Wesentliche konzentriert	kaum argumentierend, kaum Konzentration auf das Wesentliche	keine Argumentation, keine Konzentration auf das Wesentliche
überzeugende Beispiele/treffende Belege	treffende Beispiele/Belege	überwiegend treffende Beispiele/Belege	zum Teil treffende/ wenige Beispiele/ Belege	vereinzelte/kaum treffende Beispiele/ Belege	keine treffenden Beispiele/Belege
sehr überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/Wertung	überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/Wertung	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung im Wesentlichen schlüssig und hinreichend überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung nicht durchgängig schlüssig, wenig überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung kaum schlüssig, kaum überzeugend	Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung nicht schlüssig, nicht überzeugend

Grundkurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Englisch

Gestalten

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Aufgabe vollständig erfasst	Aufgabe erfasst	Aufgabe im Wesentlichen erfasst	Aufgabe im Ansatz erfasst	Aufgabe kaum erfasst	Aufgabe nicht erfasst
sehr gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	insgesamt gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	überwiegend gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	zum Teil gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/Ton/Stimmung in Ansätzen berücksichtigt	Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) kaum gelungen, gegebene Situation/ Ton/Stimmung vernachlässigt	keine Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/ Ton/Stimmung nicht beachtet
souveräne Umsetzung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl besonders geeigneter Gestaltungsmittel	Beachtung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl adäquater Gestaltungsmittel	Konventionen der geforderten Textsorte überwiegend beachtet, Auswahl der Gestaltungsmittel hinreichend adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte in Grundzügen, Auswahl der Gestaltungsmittel teilweise adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte fast nicht erkennbar, kaum Verwendung adäquater Gestaltungsmittel	geforderte Textsorte nicht realisiert, keine Verwendung adäquater Gestaltungsmittel
eigenständige Gestaltung/sehr kreative Verarbeitung/durchgängig stimmige Weiterentwicklung	weitgehend eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/stimmige Weiterentwicklung	im Wesentlichen eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ stimmige Weiterentwicklung	im Ansatz eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung	kaum eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung	keine eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung

Grundkurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Englisch

Mediation/Sprachmittlung

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
vollständige und souveräne Lösung der Aufgabe	weitgehend vollständige Lösung der Aufgabe	im Wesentlichen Lösung der Aufgabe	Aufgabe zum Teil gelöst	Aufgabe kaum gelöst	Aufgabe nicht gelöst
für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend vollständig und treffend wiedergegeben	für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend weitgehend vollständig und treffend wiedergegeben	für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend im Wesentlichen vollständig und überwiegend treffend wiedergegeben	Inhalt des Ausgangstextes ungenau und unvollständig wiedergegeben, z. T. fehlerhaft/sinnetstellend	Inhalt des Ausgangstextes lückenhaft/falsch/sinnetstellend wiedergegeben	Inhalt des Ausgangstextes nicht erkennbar wiedergegeben
Adressat und Situation durchgängig berücksichtigt	Adressat und Situation weitgehend berücksichtigt	Adressat und Situation im Wesentlichen berücksichtigt	Adressat und Situation im Ansatz berücksichtigt	Adressat und Situation kaum berücksichtigt	Adressat und Situation nicht berücksichtigt
relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte noch angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte wenig angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte nicht angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte nicht reflektiert
Darstellung sehr gut komprimiert, schlüssig	Darstellung komprimiert, schlüssig	Darstellung im Wesentlichen komprimiert, überwiegend schlüssig	Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt noch verständlich	Darstellung kaum schlüssig und verständlich	Darstellung nicht schlüssig und verständlich

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Reproduktion

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
sicheres Textverständnis, vollständige Wiedergabe, punktuell geringfügige Ungenauigkeiten	insgesamt sicheres Textverständnis, kaum Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	im Wesentlichen sicheres Textverständnis, einige Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textinhalt in seinen Grundzügen erfasst, mehrere Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nur in wenigen Ansätzen erkennbar, viele Ungenauigkeiten und/oder Auslassungen	Textverständnis nicht nachgewiesen
Erfassen der Kernaussage vollständig	Erfassen der Kernaussage fast vollständig	Erfassen der Kernaussage im Wesentlichen	Erfassen der Kernaussage im Ansatz	Kernaussage kaum erfasst	Kernaussage nicht erfasst
logisch strukturierte Darstellung der notwendigen Informationen	geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	weitgehend geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	teilweise geordnete Darstellung der notwendigen Informationen	kaum geordnete Darstellung	ungeordnete Darstellung
sehr gut komprimiert und eigenständig	gut komprimiert und eigenständig	überwiegend komprimiert und eigenständig	teilweise komprimiert, wenig eigenständig	kaum komprimiert und eigenständig	nicht komprimiert und eigenständig
frei von Interpretationen, Wertungen, keine Redundanzen	weitgehend frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	im Wesentlichen frei von Interpretationen, Wertungen, Redundanzen	enthält zum Teil Interpretationen, Wertungen, Unwesentliches, Redundanzen	enthält umfangreiche Interpretationen, Wertungen, sehr redundante Redundanzen	besteht überwiegend aus Interpretationen, Wertungen, sehr redundant
durchgängig schlüssige, sehr gut nachvollziehbare Darstellung	insgesamt schlüssige, gut nachvollziehbare Darstellung	überwiegend schlüssige und nachvollziehbare Darstellung	im Ganzen inhaltlich noch nachvollziehbare Darstellung	kaum inhaltlich nachvollziehbare Darstellung	inhaltlich nicht nachvollziehbare Darstellung

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Textanalyse

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	im Wesentlichen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	in Ansätzen konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	kaum konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabe	keine erkennbare Ausrichtung auf die Aufgabe
Nachweis umfassender Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	im Allgemeinen Nachweis der erforderlichen Sach- und Methodenkompetenz	Nachweis grundlegender Sach- und Methodenkompetenz	mangelnde Sach- und Methodenkompetenz	keine Sach- und Methodenkompetenz
treffende Belege und Mittel	überwiegend treffende Belege und Mittel	hinreichend treffende Belege und Mittel	Belege und Mittel teilweise treffend	kaum treffende Belege und Mittel	keine treffenden Belege und Mittel
treffende Darstellung von Intention und Wirkung	insgesamt treffende Darstellung von Intention und Wirkung	im Allgemeinen treffende Darstellung von Intention und Wirkung	zum Teil treffende Darstellung von Intention und Wirkung	wenig treffende Darstellung von Intention und Wirkung	keine treffende Darstellung von Intention und Wirkung
differenzierte Deutungen, schlüssige Darstellung	über bloße Reihung von Mitteln und allgemeine Deutungen hinausgehende Darstellung	vorwiegend Reihung von Mitteln, allgemeine Deutungen	Reihung von Mitteln, allgemeine/oberflächliche Deutungen	kaum nachvollziehbare und belegte Deutungen	nicht nachvollziehbare Deutungen

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Analyse diskontinuierlicher Texte

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
der Aufgabe voll entsprechendes, sach- gerechtes Vorgehen, sehr sichere Methodenkompetenz	sachgerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, gute Methodenkompetenz	im Wesentlichen sach- gerechtes Vorgehen entsprechend der Aufgabe, insgesamt sichere Methodenkompetenz	in Ansätzen sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, grundlegende Methodenkompetenz	kaum sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, geringe Methodenkompetenz	kein sachgerechtes Vorgehen im Sinne der Aufgabe, keine Methodenkompetenz
Beschreibung und Deutung aller wesentlichen/tragenden Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung wesentlicher/ tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger wesentlicher/tragender Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung und Deutung einiger Elemente und ihres Zusammenhangs	Beschreibung unwesentlicher Elemente, Deutung kaum treffend, Zusammenhänge werden nicht erkannt	Elemente werden unzutreffend beschrieben und gedeutet, Zusammenhänge werden nicht erkannt
ggf. Erkennen des Symbolgehalts aller wichtigen Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger wesentlicher Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts einiger Elemente	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen kaum gegeben	ggf. Erkennen des Symbolgehalts von Elementen nicht gegeben
ggf. Erkennen der wichtigen Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinu- ierlichem Text	ggf. Erkennen grundlegender Zusammenhänge von Textvor- lage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner grundlegender Zusammen- hänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen einzelner Zusammenhänge zwischen Textvorlage und diskontinuierlichem Text	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinu- ierlichem Text nicht sichtbar	ggf. Erkennen von Zusammenhängen zwischen Textvorlage und diskontinu- ierlichem Text nicht sichtbar
treffende, schlüssige Darstellung	weitgehend treffende, schlüssige Darstellung	im Wesentlichen treffende, schlüssige Darstellung	im Ganzen noch treffende, schlüssige Darstellung	kaum treffende, schlüssige Darstellung	keine treffende, schlüssige Darstellung

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Diskussion/Kommentar

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Thema voll erfasst	Thema erfasst	Thema im Wesentlichen erfasst	Thema im Ansatz erfasst	Thema kaum erfasst	Thema nicht erfasst
durchgängig logisch gegliedert	insgesamt logisch gegliedert	überwiegend logisch gegliedert	in Grundzügen gegliederte Darstellung	gegliederte Darstellung wenig erkennbar	keine gegliederte Darstellung erkennbar
vielfältige und relevante Text- und außertextliche Bezüge	mehrere relevante Text- und außertextliche Bezüge	einige relevante Text- und außertextliche Bezüge	wenige relevante Text- und außertextliche Bezüge	kaum relevante Text- und außertextliche Bezüge	keine relevanten Text- und außertextlichen Bezüge
differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	weitgehend differenzierte, widerspruchsfreie Argumentation	im Allgemeinen differenzierte, teilweise widersprüchliche Argumentation	wenig argumentierend, wenig auf das Wesentliche konzentriert	kaum argumentierend, kaum Konzentration auf das Wesentliche	keine Argumentation, keine Konzentration auf das Wesentliche
überzeugende Beispiele/treffende Belege	treffende Beispiele/Belege	überwiegend treffende Beispiele/Belege	zum Teil treffende/ wenige Beispiele/ Belege	vereinzelte/kaum treffende Beispiele/ Belege	keine treffenden Beispiele/Belege
sehr überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/Wertung	überzeugende eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/Wertung	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung im Wesentlichen schlüssig und hinreichend überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung nicht durchgängig schlüssig, wenig überzeugend	eigene Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung kaum schlüssig, kaum überzeugend	Schlussfolgerung(en)/ Stellungnahme/ Wertung nicht schlüssig, nicht überzeugend

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Gestalten

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
Aufgabe vollständig erfasst	Aufgabe erfasst	Aufgabe im Wesentlichen erfasst	Aufgabe im Ansatz erfasst	Aufgabe kaum erfasst	Aufgabe nicht erfasst
sehr gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	insgesamt gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	überwiegend gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) bzgl. Situation/Ton/Stimmung	zum Teil gelungene Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/Ton/Stimmung in Ansätzen berücksichtigt	Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en) kaum gelungen, gegebene Situation/ Ton/Stimmung vernachlässigt	keine Verknüpfung mit bearbeitetem Material/Ausgangstext(en), gegebene Situation/ Ton/Stimmung nicht beachtet
souveräne Umsetzung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl besonders geeigneter Gestaltungsmittel	Beachtung der Konventionen der geforderten Textsorte, Auswahl adäquater Gestaltungsmittel	Konventionen der geforderten Textsorte überwiegend beachtet, Auswahl der Gestaltungsmittel hinreichend adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte in Grundzügen, Auswahl der Gestaltungsmittel teilweise adäquat	Realisierung der geforderten Textsorte fast nicht erkennbar, kaum Verwendung adäquater Gestaltungsmittel	geforderte Textsorte nicht realisiert, keine Verwendung adäquater Gestaltungsmittel
eigenständige Gestaltung/sehr kreative Verarbeitung/durchgängig stimmige Weiterentwicklung	weitgehend eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/stimmige Weiterentwicklung	im Wesentlichen eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ stimmige Weiterentwicklung	im Ansatz eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung	kaum eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung	keine eigenständige Gestaltung/kreative Verarbeitung/ Weiterentwicklung

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung

Mediation/Sprachmittlung

15 – 13 Punkte	12 – 10 Punkte	09 – 07 Punkte	06 – 04 Punkte	03 – 01 Punkte	0 Punkte
vollständige und souveräne Lösung der Aufgabe	weitgehend vollständige Lösung der Aufgabe	im Wesentlichen Lösung der Aufgabe	Aufgabe zum Teil gelöst	Aufgabe kaum gelöst	Aufgabe nicht gelöst
für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend vollständig und treffend wiedergegeben	für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend weitgehend vollständig und treffend wiedergegeben	für die Aufgabe relevante inhaltliche Aspekte dem Ausgangstext entsprechend im Wesentlichen vollständig und überwiegend treffend wiedergegeben	Inhalt des Ausgangstextes ungenau und unvollständig wiedergegeben, z. T. fehlerhaft/sinnentstellend	Inhalt des Ausgangstextes lückenhaft/falsch/sinnentstellend wiedergegeben	Inhalt des Ausgangstextes nicht erkennbar wiedergegeben
Adressat und Situation durchgängig berücksichtigt	Adressat und Situation weitgehend berücksichtigt	Adressat und Situation im Wesentlichen berücksichtigt	Adressat und Situation im Ansatz berücksichtigt	Adressat und Situation kaum berücksichtigt	Adressat und Situation nicht berücksichtigt
relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte noch angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte wenig angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte nicht angemessen reflektiert	relevante kulturspezifische Aspekte nicht reflektiert
Darstellung sehr gut komprimiert, schlüssig	Darstellung komprimiert, schlüssig	Darstellung im Wesentlichen komprimiert, überwiegend schlüssig	Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt noch verständlich	Darstellung kaum schlüssig und verständlich	Darstellung nicht schlüssig und verständlich

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

-Französisch-

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die Korrektur schließt mit einer Bewertung gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung.

Die Bewertung der sprachlichen Leistung erfolgt an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der sprachlichen Leistung im Fach Französisch. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachliche Norm die Kommunikation beeinträchtigen. Verstöße gegen die sprachliche Norm werden mit Hilfe der Korrekturzeichen für das Fach Französisch zur sprachlichen Kompetenz ausgewie-

sen. Durch Unterstreichen des jeweiligen Korrekturzeichens (z.B. G) wird die kommunikative Relevanz eines sprachlichen Verstoßes kenntlich gemacht.

Die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erfolgt auf Grundlage der im Erwartungshorizont für die jeweilige Aufgabenstellung ausgewiesenen spezifischen Anforderungen an eine gute (11 Punkte) und eine ausreichende (5 Punkte) Leistung und an Hand der kompetenzorientierten Deskriptoren für die Bewertung der inhaltlichen Leistung im Fach Französisch. Die Teilnote für den Inhalt wird entsprechend der für die einzelnen Aufgaben in der Aufgabenstellung ausgewiesenen prozentualen Gewichtung ermittelt. Grundsätzlich entbindet die numerische Ermittlung der Leistung nicht von der Notwendigkeit einer ganzheitlichen Bewertung der Prüfungsleistung. Eine gute inhaltliche Leistung (11 Punkte) liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf alle Teile der Aufgabe eingeht.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Bewertung ein. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen für das Fach Französisch

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G
		Auslassungsfehler	V
		falsche Wortwahl	WW
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S
		Rechtschreibung, auch Akzentfehler	R
		Interpunktion	Z
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—
		Wiederholungsfehler	s.o
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B
		Unleserlich	Ul
		Verstoß gegen Stilebene	St
		Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen)	A

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Französisch		Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 7/9)			
13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - durchgehend treffsichere, präzise und nuancierte Verwendung von Allgemein-Sach- und Funktionswortschatz - häufig variierte Satzverknüpfungen, Verwendung anspruchsvoller syntaktischer und grammatischer Konstruktionen - der Textsorte in besonderem Maße angemessener flüssiger und idiomatischer Stil - Mitteilungsabsicht auf vorbildliche Weise realisiert - formalsprachliche Verstöße eher vereinzelt, beeinträchtigen kaum die Verständlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend treffsichere Verwendung von Allgemein-Sach- und Funktionswortschatz - hinreichend variierte Satzverknüpfungen sowie Verwendung einiger komplexer Satzstrukturen - der Textsorte angemessener Stil - Mitteilungsabsicht adressatengerecht realisiert - formalsprachliche Verstöße nicht systematischer Natur, beeinträchtigen die Verständlichkeit in der Regel nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Verwendung eines insgesamt einfacheren, gelegentlich auch differenzierteren Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatzes - wenig komplexe, jedoch überwiegend korrekte Satzstrukturen - teilweise variierte Satzverknüpfungen - der Textsorte meist angemessener Stil - Mitteilungsabsicht im Allgemeinen adressatengerecht realisiert - häufigere kleinere formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit selten 	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Kenntnis von Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz, dabei wenig variabel und differenziert - vorwiegend einfache, fehlerhafte, dabei vollständige Satzstrukturen - elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - Textsorte in Grundzügen realisiert - Mitteilungsabsicht in Ansätzen realisiert - häufigere, formalsprachliche Verstöße, die die Verständlichkeit im Ganzen nicht erheblich beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr begrenzter und fehlerhafter Wortschatz - nur teilweise elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - Textsorte kaum angemessen realisiert - Mitteilungsabsicht kaum/nicht realisiert - häufige, gravierende formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen das Verständnis über weite Strecken erheblich. 	<ul style="list-style-type: none"> - gravierende Defizite in Satzbau, Grammatik und Wortschatz machen die Ausführungen weitestgehend unverständlich bzw. kaum nachvollziehbar - <i>Eine ungenügende sprachliche Leistung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling keinen eigenständigen Text produziert.</i>

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Französisch		Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 11)	
13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - durchgehend treffsichere, präzise und nuancierte Verwendung von Allgemein-Sach- und Funktionswortschatz - häufig variierte Satzverknüpfungen, Verwendung anspruchsvoller syntaktischer und grammatischer Konstruktionen - der Textsorte in besonderem Maße angemessener flüssiger und idiomatischer Stil - Mitteilungsabsicht auf vorbildliche Weise realisiert - formalsprachliche Verstöße eher vereinzelt, beeinträchtigen kaum die Verständlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend treffsichere Verwendung von Allgemein-Sach- und Funktionswortschatz - hinreichend variierte Satzverknüpfungen sowie Verwendung einiger komplexer Satzstrukturen - der Textsorte angemessener Stil - Mitteilungsabsicht adressatengerecht realisiert - formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit in der Regel nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Verwendung eines insgesamt einfacheren, gelegentlich auch differenzierteren Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatzes - wenig komplexe, jedoch überwiegend korrekte Satzstrukturen - teilweise variierte Satzverknüpfungen - der Textsorte meist angemessener Stil - Mitteilungsabsicht im Allgemeinen adressatengerecht realisiert - häufigere kleinere formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit selten 	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Kenntnis von Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz, dabei wenig variabel und differenziert - vorwiegend einfache, fehlerhafte, dabei vollständige Satzstrukturen - elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - Textsorte in Grundzügen realisiert - Mitteilungsabsicht in Ansätzen realisiert - häufigere, formalsprachliche Verstöße, die die Verständlichkeit im Ganzen nicht erheblich beeinträchtigen
			<ul style="list-style-type: none"> - sehr begrenzter und fehlerhafter Wortschatz - nur teilweise elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - Textsorte kaum angemessen realisiert - Mitteilungsabsicht kaum/nicht realisiert - häufige, gravierende formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen das Verständnis über weite Strecken erheblich.
			<ul style="list-style-type: none"> - gravierende Defizite in Satzbau, Grammatik und Wortschatz machen die Ausführungen weitestgehend unverständlich bzw. kaum nachvollziehbar <i>Eine ungenügende sprachliche Leistung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling keinen eigenständigen Text produziert.</i>
			<ul style="list-style-type: none"> - 0 Punkte

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die sprachliche Leistung im Fach Französisch

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - sehr reichhaltiger, präziser und variabler Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz - komplexe, variantenreiche Satzstrukturen und anspruchsvolle Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - der Textsorte in besonderem Maße angemessene, nuancenreiche und prägnante Darstellung - seitene formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen das Verständnis in keiner Weise 	<ul style="list-style-type: none"> - differenzierter und treffsicherer Allgemeinwortschatz sowie sicherer Sach- und Funktionswortschatz - vielfältige Satzstrukturen und differenzierte Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen - textsortenspezifisch angemessene, im Ausdruck klare und variable Darstellung - geringe formalsprachliche Verstöße, welche in der Regel die Verständlichkeit nicht beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend angemessene Verwendung eines z. T. einfacheren Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatzes - komplexe Satzgefüge nicht durchgehend erfolgreich realisiert, einfachere Satzstrukturen, in der Regel korrekt - der Textsortenspezifik überwiegend angemessene, insgesamt noch klare und flüssige Darstellung - häufigere geringe formalsprachliche Verstöße beeinträchtigen die Verständlichkeit wenig oder kaum. 	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegender, dabei wenig differenzierter Allgemein-, Sach- und Funktionswortschatz - einfacher Satzbau unter Verwendung elementarer Verknüpfungen - Textsorte in Grundzügen realisiert - recht häufige formalsprachliche Verstöße, die jedoch die Verständlichkeit des Textes insgesamt nicht erheblich beeinträchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr begrenzter und häufig fehlerhaft verwandter Wortschatz - selbst einfache Satzstrukturen nur teilweise korrekt realisiert - geforderte Textsorte kaum realisiert - Schwere Mängel im Satzbau und Grammatik beeinträchtigen die Verständlichkeit der Ausführungen erheblich 	<ul style="list-style-type: none"> Gravierende Defizite in Wortschatz, Ausdruck, Satzbau und Grammatik bewirken, dass die Ausführungen des Prüflings über weite Strecken kaum oder gar nicht verständlich sind. <i>Eine ungenügende Leistung liegt auch dann vor, wenn der Prüfling keinen eigenständigen Text produziert.</i>

Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 7/9)

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Reproduktion/Textverständnis

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnlich tiefgründiges und differenziertes Textverständnis - deutliche Fokussierung auf die Kernaussage - hohes Abstraktionsniveau - völlig frei von Interpretation und Wertung - sehr eigenständige, komprimierte, logisch stringente Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlich richtiges Textverständnis mit allenfalls kleinen Defiziten - klares Erfassen der Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - frei von Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - weitgehend eigenständige, straffe und schlüssige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend richtiges Textverständnis mit gelegentlichen kleinen Lücken und Ungenauigkeiten - weitgehend korrektes Erfassen von Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - vereinzelt Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - im Allgemeinen eigenständige und angemessene Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Textverständnis mit Lücken und Ungenauigkeiten - partielles Erfassen der Kernaussage und weiterer Aussagen - enthält z. T. Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - in Grundzügen angemessene, stark vereinfachende, partiell nicht eigenständige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - punktuell erkennbares Textverständnis - Erfassen weniger Aussagen des Textes - kaum Trennung von Textverständnis und Interpretation - mit gravierenden strukturellen und inhaltlichen Mängeln behaftete Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - komplett fehlendes Textverständnis - Aussagen des Textes durchgängig nicht erfasst - keine erkennbaren Reformulierungen einzelner Textaussagen - keine Trennung von Textverständnis und Interpretation - unverständliche, völlig unangemessene Darstellung

Textanalyse

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabenstellung - herausragende Beherrschung von Kenntnissen und Methode - umfassende, nuancierte, originelle Deutungen, in allen Teilen überzeugend - durchgängiger Textbezug 	<ul style="list-style-type: none"> - klares Erfassen der Aufgabenstellung - in der Regel sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methoden - in der Regel treffende Deutungen mit gelegentlichen kleinen Schwächen - fast durchgängiger Textbezug 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Erfassung der Themenstellung - im Allgemeinen sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methode - im Allgemeinen treffende Deutungen mit gelegentlicher Tendenz zur Oberflächlichkeit - Textbezug meist gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Erfassen der Aufgabenstellung - im Ganzen sachgemäßes Vorgehen im Sinne der Aufgabenstellung/ grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz zutreffende, jedoch lückenhafte und oberflächliche Deutungen - wenig Textbezug 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht oder kaum erfasst - mangelnde Methoden- und Sachkompetenz - kaum ausgearbeitete oder häufig unzutreffende Deutungsversuche - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht verstanden - keine Methoden- und Sachkompetenz - Deutung nicht vorhanden bzw. komplett verfehlt - Textbezug nicht vorhanden

Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 7/9)

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Analyse diskontinuierlicher Texte

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - souveränes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung /übertragende Methodenkompetenz - sehr treffende Beschreibung und tiefgründige Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - präzises Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel sachgemäßes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, sichere Methodenkompetenz - korrekte Beschreibung und meist treffende Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - in der Regel richtiges Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Allgemeinen angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung /insgesamt meist sichere Methodenkompetenz - überwiegend korrekte Beschreibung und im Allgemeinen treffende Deutung/ Auswertung einiger wesentlicher Elemente der Darstellung - im Allgemeinen richtiges Erfassen und Deuten einiger wesentlicher Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen noch sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz korrekte Beschreibung und partielle Deutung/Auswertung weniger wesentlicher Elemente der Darstellung - Erfassen und teilweise richtiges Deuten weniger Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - kaum sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, kaum erkennbare Methodenkompetenz - kaum korrekte Beschreibung oder gar keine Deutung/ Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text allenfalls punktuell gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - keinerlei sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung bzw. Methodenkompetenz - keinerlei Beschreibung oder Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text durchweg nicht geleistet

Diskussion/ Kommentar

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - eindeutiger Textbezug - präzise, vielfältige außertextliche Bezüge - durchweg differenzierte und stringente Argumentation - hervorragend begründete Darlegung der eigenen Position - anschauliche, besonders geeignete Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - angemessener Textbezug - treffende außertextliche Bezüge - in der Regel schlüssige, gut nachvollziehbare Argumentation - weitgehend überzeugende Darlegung der eigenen Position - treffende Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug im Allgemeinen gegeben - einige angemessene außertextliche Bezüge - Argumentation im Allgemeinen nachvollziehbar - im Wesentlichen nachvollziehbare Darlegung der eigenen Position - wenige, dabei im Allgemeinen angemessene Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Textbezug - wenige außertextliche Bezüge - Argumentation im Ganzen nachvollziehbar, - teilweise gelungene Darlegung der eigenen Position - z. T. angemessene Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - kaum außertextliche Bezüge - Argumentation meist nicht nachvollziehbar oder unverständlich - Darlegung der eigenen Position unzureichend und nicht überzeugend - kaum Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug nicht gegeben - keinerlei außertextliche Bezüge - Argumentation nicht vorhanden oder völlig unzutreffend bzw. unverständlich - Darlegung der eigenen Position nicht geleistet - keinerlei Belege/ Beispiele

**Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch
Gestalten/ Kreativaufgabe** **Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 7/9)**

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vorbildlich erfasst - sehr sichere Beherrschung der Textsorte - überdurchschnittliche Kreativität und Originalität in der Gestaltung - hohe Plausibilität der Darstellung, besonders stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vollständig erfasst - weitgehende Beherrschung der Textsorte - in der Regel kreative und originelle Gestaltung - in der Regel plausible Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung weitgehend erfasst - erkennbare Beherrschung der Textsorte - begrenzte Kreativität und Originalität in der Gestaltung - überwiegend plausible Darstellung, Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung in Grundzügen erfasst - im Ansatz Kenntnis der Textsorte - geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität der Darstellung/ Weiterentwicklung im Ganzen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung kaum erfasst - Textsorte allenfalls punktuell erfasst - äußerst geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - mangelnde Plausibilität der Darstellung, Weiterentwicklung kaum gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht erfasst/ nicht bearbeitet - Textsorte nicht erfasst - keinerlei Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität nicht vorhanden, Weiterentwicklung gar nicht gegeben

Sprachmittlung

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe inhaltlich sehr überzeugend und vollständig gelöst. - alle relevanten Aspekte des Ausgangstextes vollständig wiedergegeben. - Darstellung komprimiert und schlüssig. - Adressaten und Situation durchgängig berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe vollständig gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes weitgehend treffend wiedergegeben. - Darstellung fast durchgängig komprimiert und schlüssig. - Adressaten und Situation weitgehend berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe im Wesentlichen gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes im Allgemeinen angemessen wiedergegeben. - Darstellung insgesamt logisch, jedoch z. T. zu detailliert bzw. gelegentlich lückenhaft. - Adressaten und Situation berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte gelegentlich berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe nur z. T. gelöst. - Inhalt des Ausgangstextes im Ganzen erfasst, aber unvollständig und ungenau wiedergegeben - Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt verständlich. - Adressaten und Situation im Ansatz berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte kaum oder wenig angemessen reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe kaum gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte bruchstückhaft/lückenhaft und inhaltlich sehr ungenau/ meist sinnentstellend /falsch wiedergegeben. - Darstellung kaum schlüssig bzw. kaum nachvollziehbar. - Adressaten und Situation weitestgehend unberücksichtigt/ fast nicht erkennbar - relevante kulturspezifische Aspekte nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgabe ist nicht gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte durchweg unvollständig, sinnentstellend /falsch wiedergegeben. - Darstellung nicht nachvollziehbar und entspricht in keiner Weise dem Ausgangstext

Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 11)

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Reproduktion/Textverständnis

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnlich tiefgründiges und differenziertes Textverständnis - deutliche Fokussierung auf die Kernaussage - hohes Abstraktionsniveau - völlig frei von Interpretation und Wertung - sehr eigenständige, komprimierte, logisch stringente Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlich richtiges Textverständnis mit allenfalls kleinen Defiziten - klares Erfassen der Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - frei von Interpretationen/Wertungen und Redundanzen - weitgehend eigenständige, straffe und schlüssige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend richtiges Textverständnis mit gelegentlichen kleinen Lücken und Ungenauigkeiten - weitgehend korrektes Erfassen von Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - vereinzelt Interpretationen/Wertungen und Redundanzen - im Allgemeinen eigenständige und angemessene Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Textverständnis mit Lücken und Ungenauigkeiten - partielles Erfassen der Kernaussage und weiterer Aussagen - enthält z. T. Interpretationen/Wertungen und Redundanzen - in Grundzügen angemessene, stark vereinfachende, partiell nicht eigenständige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - punktuell erkennbares Textverständnis - Erfassen weniger Aussagen des Textes - kaum Trennung von Textverständnis und Interpretation - mit gravierenden strukturellen und inhaltlichen Mängeln behaftete Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - komplett fehlendes Textverständnis - Aussagen des Textes durchgängig nicht erfasst - keine erkennbaren Reformulierungen einzelner Textaussagen - keine Trennung von Textverständnis und Interpretation - unverständliche, völlig unangemessene Darstellung

Textanalyse

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabenstellung - herausragende Beherrschung von Kenntnissen und Methode - umfassende, nuancierte, originelle Deutungen, in allen Teilen überzeugend - durchgängiger Textbezug 	<ul style="list-style-type: none"> - klares Erfassen der Aufgabenstellung - in der Regel sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methoden - in der Regel treffende Deutungen mit gelegentlichen kleinen Schwächen - fast durchgängiger Textbezug 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Erfassung der Themenstellung - im Allgemeinen sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methode - im Allgemeinen treffende Deutungen mit gelegentlicher Tendenz zur Oberflächlichkeit - Textbezug meist gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Erfassen der Aufgabenstellung - im Ganzen sachgemäßes Vorgehen im Sinne der Aufgabenstellung/grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz zutreffende, jedoch lückenhafte und oberflächliche Deutungen - wenig Textbezug 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht oder kaum erfasst - mangelnde Methoden- und Sachkompetenz - kaum ausgearbeitete oder häufig unzutreffende Deutungsversuche - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht verstanden - keine Methoden- und Sachkompetenz - Deutung nicht vorhanden bzw. komplett verfehlt - Textbezug nicht vorhanden

Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 11)

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Analyse diskontinuierlicher Texte

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - souveränes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung/übertragende Methodenkompetenz - sehr treffende Beschreibung und tiefgründige Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - präzises Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel sachgemäßes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, sichere Methodenkompetenz - korrekte Beschreibung und meist treffende Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - in der Regel richtiges Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Allgemeinen angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung/ insgesamt meist sichere Methodenkompetenz - überwiegend korrekte Beschreibung und im Allgemeinen treffende Deutung/Auswertung einiger wesentlicher Elemente der Darstellung - im Allgemeinen richtiges Erfassen und Deuten einiger wesentlicher Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen noch sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung/ grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz korrekte Beschreibung und partielle Deutung/Auswertung weniger wesentlicher Elemente der Darstellung - Erfassen und teilweise richtiges Deuten weniger Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - kaum sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, kaum erkennbare Methodenkompetenz - kaum korrekte Beschreibung oder gar keine Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text allenfalls punktuell gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - keinerlei sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung bzw. Methodenkompetenz - keinerlei Beschreibung oder Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text durchweg nicht geleistet

Diskussion/ Kommentar

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - eindeutiger Textbezug - präzise, vielfältige außertextliche Bezüge - durchweg differenzierte und stringente Argumentation - hervorragend begründete Darlegung der eigenen Position - anschauliche, besonders geeignete Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - angemessener Textbezug - treffende außertextliche Bezüge - in der Regel schlüssige, gut nachvollziehbare Argumentation - weitgehend überzeugende Darlegung der eigenen Position - treffende Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug im Allgemeinen gegeben - einige angemessene außertextliche Bezüge - Argumentation im Allgemeinen nachvollziehbar - im Wesentlichen nachvollziehbare Darlegung der eigenen Position - wenige, dabei im Allgemeinen angemessene Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Textbezug - wenige außertextliche Bezüge - Argumentation im Ganzen nachvollziehbar, - teilweise gelungene Darlegung der eigenen Position - z. T. angemessene Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - kaum außertextliche Bezüge - Argumentation meist nicht nachvollziehbar oder unverständlich - Darlegung der eigenen Position unzureichend und nicht überzeugend - kaum Belege/Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug nicht gegeben - keinerlei außertextliche Bezüge - Argumentation nicht vorhanden oder völlig unzutreffend bzw. unverständlich - Darlegung der eigenen Position nicht geleistet - keinerlei Belege/ Beispiele

**Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch
Gestalten/ Kreativaufgabe** **Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 11)**

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vorbildlich erfasst - sehr sichere Beherrschung der Textsorte - überdurchschnittliche Kreativität und Originalität in der Gestaltung - hohe Plausibilität der Darstellung, besonders stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vollständig erfasst - weitgehende Beherrschung der Textsorte - in der Regel kreative und originelle Gestaltung - in der Regel plausible Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung weitgehend erfasst - erkennbare Beherrschung der Textsorte - begrenzte Kreativität und Originalität in der Gestaltung - überwiegend plausible Darstellung, Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung in Grundzügen erfasst - im Ansatz Kenntnis der Textsorte - geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität der Darstellung/ Weiterentwicklung im Ganzen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung kaum erfasst - Textsorte allenfalls punktuell erfasst - äußerst geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - mangelnde Plausibilität der Darstellung, Weiterentwicklung kaum gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht erfasst/nicht bearbeitet - Textsorte nicht erfasst - keinerlei Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität nicht vorhanden, Weiterentwicklung gar nicht gegeben

Sprachmittlung

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe inhaltlich sehr überzeugend und vollständig gelöst - alle relevanten Aspekte des Ausgangstextes vollständig wiedergegeben - Darstellung komprimiert und schlüssig - Adressaten und Situation durchgängig berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe vollständig gelöst - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes weitgehend treffend wiedergegeben - Darstellung fast durchgängig komprimiert und schlüssig - Adressaten und Situation weitgehend berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe im Wesentlichen gelöst - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes im Allgemeinen angemessen wiedergegeben - Darstellung insgesamt logisch, jedoch z. T. zu detailliert bzw. gelegentlich lückenhaft - Adressaten und Situation im Allgemeinen berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte gelegentlich berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe nur z. T. gelöst - Inhalt des Ausgangstextes im Ganzen erfasst, aber unvollständig und ungenau wiedergegeben - Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt verständlich - Adressaten und Situation im Ansatz berücksichtigt - relevante kultur-spezifische Aspekte kaum oder wenig angemessen reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe kaum gelöst - relevante inhaltliche Aspekte bruchstückhaft/lückenhaft und inhaltlich sehr ungenau/ meist sinnentstellend/falsch wiedergegeben - Darstellung kaum schlüssig bzw. kaum nachvollziehbar - Adressaten und Situation weitestgehend unberücksichtigt/fast nicht erkennbar - relevante kulturspezifische Aspekte nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgabe ist nicht gelöst - relevante inhaltliche Aspekte durchweg unvollständig, sinnentstellend/falsch wiedergegeben - Darstellung nicht nachvollziehbar und entspricht in keiner Weise dem Ausgangstext

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Reproduktion/Textverständnis

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnlich tiefgründiges und differenziertes Textverständnis - deutliche Fokussierung auf die Kernaussage - hohes Abstraktionsniveau - völlig frei von Interpretation und Wertung - sehr eigenständige, komprimierte, logisch stringente Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - sachlich richtiges Textverständnis mit allenfalls kleinen Defiziten - klares Erfassen der Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - frei von Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - weitgehend eigenständige, straffe und schlüssige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend richtiges Textverständnis mit gelegentlichen kleinen Lücken und Ungenauigkeiten - weitgehend korrektes Erfassen von Kernaussage und weiterer wichtiger Aussagen - vereinzelt Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - im Allgemeinen eigenständige und angemessene Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Textverständnis mit Lücken und Ungenauigkeiten - partielles Erfassen der Kernaussage und weiterer Aussagen - enthält z. T. Interpretationen/ Wertungen und Redundanzen - in Grundzügen angemessene, stark vereinfachende, partiell nicht eigenständige Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - punktuell erkennbares Textverständnis - Erfassen weniger Aussagen des Textes - kaum Trennung von Textverständnis und Interpretation - mit gravierenden strukturellen und inhaltlichen Mängeln behaftete Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> - komplett fehlendes Textverständnis - Aussagen des Textes durchgängig nicht erfasst - keine erkennbaren Reformulierungen einzelner Textaussagen - keine Trennung von Textverständnis und Interpretation - unverständliche, völlig unangemessene Darstellung

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Textanalyse

Leistungskurs

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - klare konzeptionelle Ausrichtung auf die Aufgabenstellung - herausragende Beherrschung von Kenntnissen und Methode - umfassende, nuancierte, originelle Deutungen, in allen Teilen überzeugend - durchgängiger Textbezug - souveränes Einordnen der funktionsorientierten Auslegung sprachlicher Mittel in einen größeren Deutungszusammenhang 	<ul style="list-style-type: none"> - klares Erfassen der Aufgabenstellung - in der Regel sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methoden - in der Regel treffende Deutungen mit gelegentlichen kleinen Schwächen - fast durchgängiger Textbezug - in der Regel treffende, funktionsorientierte Deutungen sprachlicher Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend korrekte Erfassung der Themenstellung - im Allgemeinen sichere Beherrschung von Kenntnissen und Methode - im Allgemeinen treffende Deutungen mit gelegentlicher Tendenz zur Oberflächlichkeit - Textbezug meist gegeben - Erkennen sprachlicher Mittel verbunden mit teilweise erfolgreichen, funktionsorientierten Deutungen 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen korrektes Erfassen der Aufgabenstellung - im Ganzen sachgemäßes Vorgehen im Sinne der Aufgabenstellung/ grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz zutreffende, jedoch lückenhafte und oberflächliche Deutungen - wenig Textbezug - Erkennen weniger sprachlicher Mittel meist ohne funktionsorientierte Deutung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht oder kaum erfasst - mangelnde Methoden- und Sachkompetenz - kaum ausgearbeitete oder häufig unzutreffende Deutungsversuche - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - Kenntnisse über sprachliche Mittel kaum nachgewiesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht verstanden - keine Methoden- und Sachkompetenz - Deutung nicht vorhanden bzw. komplett verfehlt - Textbezug nicht vorhanden - Kenntnisse über sprachliche Mittel nicht vorhanden

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Analyse diskontinuierlicher Texte

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - souveränes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / überragende Methodenkompetenz - sehr treffende Beschreibung und tiefgründige Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - präzises Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel sachgemäßes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, sichere Methodenkompetenz - korrekte Beschreibung und meist treffende Deutung/Auswertung der wesentlichen Elemente der Darstellung - in der Regel richtiges Erfassen und Deuten der wesentlichen Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Allgemeinen angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / insgesamt meist sichere Methodenkompetenz - überwiegend korrekte Beschreibung und im Allgemeinen treffende Deutung/Auswertung einiger wesentlicher Elemente der Darstellung - im Allgemeinen richtiges Erfassen und Deuten einiger wesentlicher Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - im Ganzen noch sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung / grundlegende Methodenkompetenz - im Ansatz korrekte Beschreibung und partielle Deutung/Auswertung weniger wesentlicher Elemente der Darstellung - Erfassen und teilweise richtiges Deuten weniger Zusammenhänge von Textvorlage und diskontinuierlichem Text 	<ul style="list-style-type: none"> - kaum sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung, kaum erkennbare Methodenkompetenz - kaum korrekte Beschreibung oder gar keine Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text allenfalls punktuell gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - keinerlei sachlich angemessenes Vorgehen gemäß der Aufgabenstellung bzw. Methodenkompetenz - keinerlei Beschreibung oder Deutung/Auswertung von Elementen der Darstellung - Erfassen und Deuten von Zusammenhängen von Textvorlage und diskontinuierlichem Text durchweg nicht geleistet

Diskussion/ Kommentar

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - eindeutiger Textbezug - präzise, vielfältige außertextliche Bezüge - durchweg differenzierte und stringente Argumentation - hervorragend begründete Darlegung der eigenen Position - anschauliche, besonders geeignete Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - angemessener Textbezug - treffende außertextliche Bezüge - in der Regel schlüssige, gut nachvollziehbare Argumentation - weitgehend überzeugende Darlegung der eigenen Position - treffende Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug im Allgemeinen gegeben - einige angemessene außertextliche Bezüge - Argumentation im Allgemeinen nachvollziehbar - im Wesentlichen nachvollziehbare Darlegung der eigenen Position - wenige, dabei im Allgemeinen angemessene Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - wenig Textbezug - wenige außertextliche Bezüge - Argumentation im Ganzen nachvollziehbar, - teilweise gelungene Darlegung der eigenen Position - z. T. angemessene Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug kaum oder gar nicht gegeben - kaum außertextliche Bezüge - Argumentation meist nicht nachvollziehbar oder unverständlich - Darlegung der eigenen Position unzureichend und nicht überzeugend - kaum Belege/ Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Textbezug nicht gegeben - keinerlei außertextliche Bezüge - Argumentation nicht vorhanden oder völlig unzutreffend bzw. unverständlich - Darlegung der eigenen Position nicht geleistet - keinerlei Belege/ Beispiele

Leistungskurs

Kompetenzorientierte Deskriptoren für die inhaltliche Leistung im Fach Französisch

Gestalten/ Kreativaufgabe

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vorbildlich erfasst - sehr sichere Beherrschung der Textsorte - überdurchschnittliche Kreativität und Originalität in der Gestaltung - hohe Plausibilität der Darstellung, besonders stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung vollständig erfasst - weitgehende Beherrschung der Textsorte - in der Regel kreative und originelle Gestaltung - in der Regel plausible Darstellung, stimmige Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung weitgehend erfasst - erkennbare Beherrschung der Textsorte - begrenzte Kreativität und Originalität in der Gestaltung - überwiegend plausible Darstellung, Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung in Grundzügen erfasst - im Ansatz Kenntnis der Textsorte - geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität der Darstellung/ Weiterentwicklung im Ganzen gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung kaum erfasst - Textsorte allenfalls punktuell erfasst - äußerst geringe Originalität und Kreativität in der Gestaltung - mangelnde Plausibilität der Darstellung, Weiterentwicklung kaum gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenstellung nicht erfasst/ nicht bearbeitet - Textsorte nicht erfasst - keinerlei Originalität und Kreativität in der Gestaltung - Plausibilität nicht vorhanden, Weiterentwicklung gar nicht gegeben

Sprachmittlung

13-15 Punkte	10-12 Punkte	7-9 Punkte	4-6 Punkte	1-3 Punkte	0 Punkte
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe inhaltlich sehr überzeugend und vollständig gelöst. - alle relevanten Aspekte des Ausgangstextes vollständig wiedergegeben. - Darstellung komprimiert und schlüssig. - Adressaten und Situation durchgängig berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe vollständig gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes weitgehend treffend wiedergegeben. - Darstellung fast durchgängig komprimiert und schlüssig. - Adressaten und Situation weitgehend berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte weitgehend treffend reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe im Wesentlichen gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte des Ausgangstextes im Allgemeinen angemessen wiedergegeben. - Darstellung insgesamt logisch, jedoch z. T. zu detailliert bzw. gelegentlich lückenhaft. - Adressaten und Situation im Allgemeinen berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte gelegentlich berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe nur z. T. gelöst. - Inhalt des Ausgangstextes im Ganzen erfasst, aber unvollständig und ungenau wiedergegeben - Darstellung nicht durchgängig schlüssig, doch insgesamt verständlich. - Adressaten und Situation im Ansatz berücksichtigt - relevante kulturspezifische Aspekte kaum oder wenig angemessen reflektiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe kaum gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte bruchstückhaft/lückenhaft und inhaltlich sehr ungenau/ meist sinnenstellend /falsch wiedergegeben. - Darstellung kaum schlüssig bzw. kaum nachvollziehbar. - Adressaten und Situation unberücksichtigt/ fast nicht erkennbar - relevante kulturspezifische Aspekte nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgabe ist nicht gelöst. - relevante inhaltliche Aspekte durchweg unvollständig, sinnenstellend /falsch wiedergegeben. - Darstellung nicht nachvollziehbar und entspricht in keiner Weise dem Ausgangstext

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Geografie-

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
unleserlich		ul			

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 7

Geschichte

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Geschichte-

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz Fehler im Sinne der Bewertung der Bewertungsgrundsätze Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 8

Mathematik

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**- Mathematik-**

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Anlage 9

Physik

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Physik-

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler	
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
		Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

- Politische Bildung-

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit den gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich:**

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt gemäß Nummer 6 Absatz 4 VV Leistungsbewertung. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 3,0 (= 3 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu sind die in der unten stehenden Übersicht enthaltenen Korrekturzeichen zu berücksichtigen. Ein Punktabzug ist gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten zu begründen. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

Korrekturzeichen

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I/f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
		ungenau	ug
		unvollständig	uv

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze			
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X	
		Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	—		X
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s.o.		
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

Hinweis zum Zählen der Wörter

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

Mitteilung 13/12

Vom
Gz. 14.12-20204

Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in den Geschäftsbereichen Bildung, Jugend und Sport

- Die in den Anlagen aufgeführten Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien gelten seit dem 1. Januar 2012 fort, sofern sie nicht durch andere Regelungen oder Fristablauf außer Kraft treten.
- In den Anlagen dieser Mitteilung nicht aufgeführte Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, die vor dem 1. Januar 2012 veröffentlicht wurden, verlieren ihre Geltung, jedoch können die darin enthaltenden Grundsätze weiterhin handlungsleitend sein, sofern sie nicht geltenden Regelungen entgegenstehen.

3. Übersicht über die Anlagen

- Anlage 1a Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Schulgesetz
- Anlage 1b Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Lehrer-bildungsgesetz
- Anlage 1c Übersicht über geltende Verordnungen gemäß beamtenrechtlichen Grundlagen
- Anlage 1d Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Weiter-bildungsgesetz
- Anlage 1e Übersicht über geltende Verordnungen im Geschäftsbereich Jugend
- Anlage 2a Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften im Bereich Schule
- Anlage 2b Übersicht über geltende Richtlinien im Bereich Schule

Anlage 2c Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich Weiterbildung

Anlage 2d Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich Jugend

Anlage 1a - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Schulgesetz

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-90	Verordnung über die Zusatzausbildung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ bei erworbenen Abschlüssen als Ökonom, Ingenieur-ökonom oder Wirtschaftler (Zusatzausbildungsverordnung Betriebswirt - ZuausBwV) vom 20. Oktober 1994 (GVBl. II S. 940)	01.01.1995		
15-20	Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung - ESGAV) vom 9. Mai 2008 (GVBl. II S. 166; ABl.MBJS S. 146)	03.06.2008		
15-30	Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung - ESZV) vom 16. März 2006 (GVBl. II S. 52; ABl.MBJS 1998 S. 262)	01.01.2006		
20-10	Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190; ABl.MBJS S. 154)	01.08.2007		Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl. II S. 394; ABl.MBJS S. 398); Inkrafttreten: 1. August 2008 Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. II S. 445; ABl. MBJS S. 200); Inkrafttreten: 1. August 2009 Dritte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 22. August 2011 (GVBl. Nr. 48); Inkrafttreten: 1. August 2011 (§ 7 und Anlage 1 am 1. August 2012)
20-30	Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SffV) vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 505; ABl.MBJS S.)	01.08.2009	31.07.2012	

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
21-20	Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200; ABl.MBJS S. 164)	01.08.2007		Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 8. Oktober 2008 (GVBl. II S. 418; ABl.MBJS S. 422); Inkrafttreten: 1. August 2008 Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. August 2009 (GVBl. II S. 592; ABl.MBJS S. 341); Inkrafttreten: 1. August 2009 Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 12. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 43; ABl.MBJS S. 178); Inkrafttreten: 1. Juni 2010 Vierte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 38); Inkrafttreten: 1. August 2011
21-40	Verordnung über die Genehmigung von Leistungs- und Begabungsklassen und über die Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen (Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung - LuBKV) vom 8. März 2007 (GVBl. II S. 83; ABl.MBJS S. 74)	01.03.2007		
22-10	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale - Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 25. November 2008 (GVBl. II S. 454; ABl.MBJS 2009 S. 2)	01.08.2009	01.08.2011 (teilweise bis zum 31.07. 2013 noch anzuwenden)	Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 20. November 2009 (GVBl. II Nr. 40; ABl. MBJS S.); Inkrafttreten: 1. August 2009 Zweite Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 7. September 2010 (GVBl. II Nr. 59); Inkrafttreten: 1. August 2010 Dritte Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 39); Inkrafttreten: 23. Juli 2011
22-11	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale - Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578; ABl.MBJS S. 327)	02.08.2011		Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 30); Inkrafttreten: 1. August 2011
22-20	Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale - Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142; ABl.MBJS S. 126)	01.08.2002	01.08.2009 (teilweise bis zum 31.07. 2012 noch anzuwenden)	Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509; ABl. MBJS S. 411); Inkrafttreten: 1. August 2006

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-10	Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335; ABl.MBJS S. 349)	01.08.2002		Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung vom 11. August 2008 (GVBl. II S. 334; ABl. MBJS 2009 S. 114); Inkrafttreten: 1. August 2008
23-15	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV) vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 442; ABl.MBJS S. 434)	01.08.1998		
23-20	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Berufsfachschulverordnung - BFSV) vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586; ABl.MBJS S. 693)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 12. Januar 2000 (GVBl. II S. 31; ABl.MBJS S. 127); Inkrafttreten: 1. Februar 2000 Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 18. Juni 2001 (GVBl. II S. 218; ABl. MBJS S. 486); Inkrafttreten: 1. August 2001 Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 334; ABl. MBJS S. 348); Inkrafttreten: 1. August 2002 Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S. 504; ABl. MBJS S. 396); Inkrafttreten: 1. August 2004
23-27	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO - BBHwBFSV) vom 3. Juli 1997	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 445; ABl. MBJS S. 437); Inkrafttreten: 1. August 1998 Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 17. August 2000 (GVBl. II S. 323; ABl. MBJS S. 379); Inkrafttreten: 1. August 2000 Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S. 502; ABl. MBJS S.394); Inkrafttreten: 1. August 2004

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-30	Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai 2004 (GVBl. II S. 466; ABl.MBJS S. 382)	01.08.2004		
23-40	Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule und den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung - FOSFHRV) vom 8. August 2008 (GVBl. II S. 346; ABl.MBJS S. 374)	01.08.2008		
23-70	Verordnung über die Bildungsgänge der Fachschule Technik und Wirtschaft (Fachschulverordnung Technik und Wirtschaft) vom 23. Juni 2005 (GVBl. II S. 314; ABl.MBJS Nr. 7 S. 206)	01.08.2005		
23-75	Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219; ABl.MBJS S. 110)	01.08.2003		Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen vom 20. Juli 2011 (GVBl. II Nr. 40); Inkrafttreten: 1. August 2011
25-10	Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung - SopV) vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 223; ABl.MBJS S. 187)	01.08.2007		Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl. II S. 433; ABl. MBJS S. 198); Inkrafttreten: 1. August 2009
26-10	Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW - Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490; ABl.MBJS S. 491)	01.08.1998		Verordnung zur Änderung der ZBW-Verordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. II S. 170; ABl. MBJS S. 150); Inkrafttreten: 1. August 2008
27-10	Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Brandenburg (Nichtschülerprüfungsverordnung - NschPV) vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762; ABl.MBJS S. 792)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 21. August 2002 (GVBl. II S. 562; ABl. MBJS S. 609); Inkrafttreten: 1. August 2002 Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 1. April 2004 (GVBl. II S. 303; ABl. MBJS S. 162); Inkrafttreten: 1. April 2004, Änderung zu § 18 Abs. 3 Satz 3 tritt am 1. August 2004 in Kraft
31-21	Verordnung über den Erwerb des Latinums/Graecums durch eine Latinum-/Graecumprüfung (Latinum-/Graecumprüfungsverordnung - LaGrPV) vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 29)	01.06.2011		
31-30	Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-]Schulverordnung - SWSchulV) vom 31. Juli 2000 (GVBl. II S. 291; ABl.MBJS S. 229; S. 251)	01.08.2000		

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
31-40	Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung - EinglV) vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 533; ABl.MBJS 1998 S. 194)	01.08. 1997		Verordnung zur Änderung der Eingliederungsverordnung vom 29. August 2001 (GVBl. II S. 551; ABl.M BJS S. 70); Inkrafttreten: 1. August 2001
31-70	Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung – RUV) vom 1. August 2002 (GVBl. II S. 481; ABl.MBJS S. 541)	01.08.2002		
32-10	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88; ABl.MBJS S. 202)	25.03.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 9. November 1998 (GVBl. II S. 621); Inkrafttreten: 1. Oktober 1998; Zweite Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 333); Inkrafttreten: 31. Oktober 2000; Dritte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 2. Januar 2001 (GVBl. II S. 5; ABl. MBJS S. 116); Inkrafttreten: 31. Oktober 2000; Vierte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. II S. 616); Inkrafttreten: 1. Januar 2002; Fünfte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 312; ABl. MBJS S. 172); Inkrafttreten: 15. Juli 2005 (Änderung § 12 gilt nur bis 28.02.2006); Sechste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 19. Mai 2006 (GVBl. II S. 151; ABl. MBJS S. 298); Inkrafttreten: 1. März 2006; Siebente Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 29. Oktober 2007 (GVBl. II S. 458; ABl.MBJS S. 370); Inkrafttreten: 1. November 2007;
40-40	Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen (Schulpflichtruhensverordnung - SchuruV) vom 30. November 1998 (GVBl. II 1999 S. 86; ABl.MBJS S. 542)	03.03.1999		
44-10	Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV) vom 12. Oktober 1999 (GVBl. II S. 611; ABl.MBJS S. 606)	19.11.1999		

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
51-27	Verordnung über die Wahrnehmung überregionaler und landesweiter Aufgaben durch einzelne staatliche Schulämter (Aufgabenübertragungs-Verordnung - AStSchAV) vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247; ABl.MBJS S. 285)	01.01.2002		Erste VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 27. August 2002 (GVBl. II S. 554; ABl. MBJS S. 611); Inkrafttreten: 1. August 2002; Zweite VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 10. August 2003 (GVBl. II S. 475; ABl. MBJS S. 262); Inkrafttreten: 1. August 2003; Dritte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 18. August 2004 (GVBl. II S. 822; ABl. MBJS S. 535); Inkrafttreten: 1. August 2004; Vierte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 30. August 2005 (GVBl. II S. 471; ABl. MBJS S. 398); Inkrafttreten: 1. August 2005; Fünfte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 25. August 2006 (GVBl. II S. 247); Inkrafttreten: 1. August 2006; Sechste VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 17. August 2007 (GVBl. II S. 292; ABl. MBJS S. 329); Inkrafttreten: 1. August 2007; Siebente VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 25. August 2008 (GVBl. II S. 338); Inkrafttreten: 1. August 2008; Achte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 31. August 2009 (GVBl. II S. 599; ABl.MBJS S. 343); Inkrafttreten: 1. August 2009; Neunte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 30. September 2010 (GVBl. II Nr. 65) Inkrafttreten: 1. August 2010; Zehnte VO zur Änderung der Aufgabenübertragungs-VO vom 10. November 2011 (GVBl. II Nr.70) Inkrafttreten: 1. August 2011;

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
53-30	Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung im Land Brandenburg (Landesschulbezirksverordnung - LSchBzV) vom 28. Juni 2005 (GVBl. II S. 338; ABl. MBS S. 230)	01.08.2005		Erste VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 20. Juni 2006 (GVBl. II S. 314; ABl. MBS S. 326) In-Kraft-Treten: 1. August 2006; Zweite VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 23. Juli 2007 (GVBl. II S. 234; ABl. MBS S. 290) In-Kraft-Treten: 1. August 2007; Dritte VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 30. Juli 2008 (GVBl. II S. 274; ABl. MBS S. 322) In-Kraft-Treten: 1. August 2008; Vierte VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 24. Juli 2009 (GVBl. II S. 449; ABl. MBS S. 254) In-Kraft-Treten: 1. August 2009; Fünfte VO zur Änderung der LandesschulbezirksVO vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 67, ABl. MBS S. 222) In-Kraft-Treten: 1. August 2010;
56-10	Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (Datenschutzverordnung Schulwesen - DSV) vom 14. Mai 1997 (GVBl. II S. 402; ABl. MBS S. 426)	01.08.1997		Erste Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung Schulwesen vom 12.11.2010 (GVBl II 2010 Nr.76)
56-30	Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen (Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung - WissUV) vom 11. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 118)	27.02.1998		

Anlage 1b - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Lehrerbildungsgesetz

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
71-10	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494; ABl. MBS S. 411)	01.08.2001		Erste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. II 2005 S. 3; ABl. MBS 2005 S. 8); Inkraft-treten: 21. Januar 2005 Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11.05. 2007 (GVBl. I S. 86; ABl. MBS S. 90; S. 96); Inkrafttreten: 1. Juni 2007

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
71-50	Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502; ABl. MBS S. 408)	25.10.2005		Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86; ABl.MBS S. 90; S. 96); Inkrafttreten: 1.Juni 2007
72-10	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 509; ABl. MBS S. 426)	01.08.2001		Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 9. Februar 2006 (GVBl. II S. 35; ABl. MBS S. 259); Inkraft-treten: 28. Februar 2006

Anlage 1c - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß beamtenrechtlichen Grundlagen

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
78-40	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter im Land Brandenburg (EG-Lehramtsanerkennungsverordnung – EGLEV) vom 22. November 2007 (GVBl. II S. 482; ABl. MBS 2008 S. 2)	01.10.2007		
81-12	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS – BZV MBS) vom 7. September 2010 (GVBl. II Nr. 60; ABl. MBS S. 202)	15.09.2010		
82-20	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg (Schullaufbahnverordnung – SchulLVO) vom 24. Juni 1999 (GVBl. II S. 378; ABl.MBS S. 274)	16.07.1999		

Anlage 1d - Übersicht über geltende Verordnungen gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
	Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung - WBV) vom 4. März 2008 (GVBl. II S. 98; ABl. MBS S. 98)	29.03.2008		
	Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 57 ABl. MBS S. 118)	09.02.2005		

Anlage 1e - Übersicht über geltende Verordnungen im Geschäftsbereich Jugend

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita - Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II. S. 212; ABl. MBS S. 195)	19.05.1993		Gesetz vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 398); Verordnung vom 28. April 1999 (GVBl. II S. 325); 3. Verordnung zur Änderung der Kita-PersV vom 22. Januar 2001 (GVBl. II. S. 24); Inkrafttreten: 1. Januar 2001; 4. Verordnung zur Änderung der Kita-PersV vom 6. August 2010 (GVBl. II Nr. 52); Inkrafttreten: 1. August 2010;
	Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (Erzieheranerkennungsverordnung – ErzankV) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. II 1994 S. 14)	01.12.1993		Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (ErzankÄV) vom 23. November 1994 (GVBl. II S. 974); Inkrafttreten: 7. Dezember 1994;
	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchZV) vom 6. Mai 2004 (GVBl. II S. 329; ABl. MBS S. 329)	25.05.2004		
	Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe vom 4. August 1999 (GVBl. II S. 471)	01.10.1999		
	Verordnung über die Durchführung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetz für soziale Berufe in Berufsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184; ABl. MBS S. 225 – Berichtigung S. 251)	29.05.2000		Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrages vom 22. Mai 2006 über die Errichtung des SFBB vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 132); Inkrafttreten: 1. Januar 2007;
	Verordnung über die Durchführung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes für soziale Berufe in Berufsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Soziale Berufe - Durchführungsverordnung - SozDurchV) vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184; ABl. MBS S. 225 – Berichtigung S. 251)	29.05.2000		
	Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Zuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450; ABl. MBS S. 357)	01.01.2004		

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
	Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II. S. 438; ABl. MBS S. 352)	12.08.2009		
	Verordnung über die Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (Schiedsstellenverordnung SGB VIII - SchStVSGB VIII) vom 11. März 1999 (GVBl. II S. 252)	01.03.1999		
	Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes und Bekanntgabe der Zuschussbeträge (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 15. April 2011 (GVBl. II Nr. 20)	01.01.2011		

Anlage 2a - Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften im Bereich Schule

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
14-90	Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesgremien zur Schulmitwirkung (VV - Entschädigung der Landesgremien - VV-EntschGr) vom 7. Februar 2008 ABl. MBS S. 63	29.3.2008	31.07.2012	
20-10	Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 ABl. MBS S. 195	2.8.2007	31.07.2012	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 19. November 2008 (ABl.MBS S. 422); Inkraft-treten: 1. August 2008 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 16. Juli 2009 (ABl.MBS S. 221); Inkraft-treten: 1. August 2009 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 3. September 2011 (ABl.MBS S. 250); Inkraft-treten: 1. August 2011
20-31	Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV - Diagnostische Testverfahren) vom 14. April 2008 ABl. MBS S. 129	15.4.2008	31.07.2012	

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
21-20	Verwaltungsvorschriften zur Sekundar-stufe I-Verordnung (VV-Sek-I-V) vom 2. August 2007 ABl. MBS S. 210	2.8.2007	31.07.2012	Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundar-stufe-I-Verordnung vom 31. August 2009 (ABl. MBS S. 348); Inkrafttreten: 1. August 2009 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundar-stufe-I-Verordnung vom 20. Juli 2011 (ABl. MBS S. 214); Inkrafttreten: 1. August 2011
22-10	Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale – Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) vom 25. November 2008 ABl. MBS 2009 S. 15	1.8.2009	31.07.2011 (gilt für Q-Phase in 2011/12 fort sowie in 2012/13 für Abschluss-jahrgang)	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 2. November 2009 (ABl. MBS S. 370); Inkrafttreten: 1. Januar 2010
22-12	Verwaltungsvorschriften über Prüfungsanforderungen im Abitur (VV-Prüfungsanforderungen Abitur - VVPrüfAbi) vom 23. Januar 2007 ABl. MBS S. 51	1.8.2007		
22-20	Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale – Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) vom 1. März 2002 ABl. MBS S. 148	1.8.2002	31.07.2009 (gilt noch für Rück-treter im Schuljahr 2011/12 in Jst. 13 fort)	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 26. September 2003 (ABl. MBS S. 334); Inkrafttreten: 1. August 2003 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 29. September 2005 (ABl. MBS S. 412); Inkrafttreten: 1. August 2006 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 30. Januar 2006 (ABl. MBS S. 134); Inkrafttreten: 1. August 2006 Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 30. März 2007 (ABl. MBS S. 77); Inkrafttreten: 01.05.2007
22-30 (print)	Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale – Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV) vom 12. April 2011 ABl. MBS S. 80	1.8.2011		

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-11	Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV - Stundentafeln Berufsschule - VV StdTBS) vom 14 Februar 2006 ABl. MBS S. 150	1.8.2005		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 12. April 2007 (ABl. MBS S. 98); Inkrafttreten: 01.08. 2006 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 20. November 2008 (ABl. MBS S. 430); Inkrafttreten: 01.08. 2008
25-10	Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV) vom 2. August 2007 ABl. MBS S. 223	2.8.2007	31.07.2012	Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung vom 9. Juli 2009 (ABl. MBS S. 220); Inkrafttreten: 1. August 2009
25-25 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR) vom 6. Juni 2011 ABl. MBS S. 174	1.8.2011	30.07.2016	
0-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV – Rahmenlehrplan und curriculare Materialien – VVRLPcM) vom 23. Juni 2011 ABl. MBS S. 179	1.8.2011	n.n.	
30-11	Verwaltungsvorschriften über Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz an den Schulen des Landes Brandenburg (VV – Bildungsstandards – VVBilstKMK) vom 5. Juli 2005 ABl. MBS S. 272	1.8.2005		
31-10	Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV - Unterrichtsorganisation) vom 20. Dezember 2006 ABl. MBS, 2007 S. 5	1.8.2007	31.07.2012	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 und 2008/2009 vom 11. März 2008 (ABl.MBS S. 1000); Inkraft-treten: 1. April 2008 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010 vom 17. Februar 2009 (ABl.MBS S. 70); Inkrafttreten: 1. April 2009 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV - Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010 vom 9. April 2010 (ABl.MBS S. 82); Inkrafttreten: 1. Mai 2010

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
31-32	Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV - Kranke Schüler - VVkraSchül) vom 5. August 1999 ABl. M.BJS S. 471	11.9.1999		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Kranke Schüler vom 18. Juni 2001 (ABl. M.BJS S. 250); Inkrafttreten: 1. August 2001
31-51 (print)	Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztag) vom 12. April 2011 ABl. M.BJS S.75	1.5.2011	31.07.2016	
33-10	Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV - Schulfahrten - VV-Schulf) vom 31. Juli 1999 ABl.M.BJS S. 465	1.8.1999	ohne Begrenzung	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulfahrten vom 1. Juli 2004 (ABl.M.BJS S. 352); Inkrafttreten: 1. Juli 2004 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulfahrten vom 9. Juni 2009 (ABl. M.BJS S. 162); Inkrafttreten: 1. Juli 2009
40-20	Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin (VV - Gastschülerverfahren - VV-Gast) vom 15. August 2006 ABl.M.BJS S. 570	1.8.2006		
42-30	Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) vom 21. Juli 2011 ABl. M.BJS S. 215	1.8.2011	31.07.2016	
42-40	Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV - Zeugnisse - VVZeug) vom 24. November 2011 ABl. M.BJS S. 294	1.1.2012		
43-10	Verwaltungsvorschriften über Akten an Schulen im Land Brandenburg (VV - Schulakten) vom 14. Mai 1997 ABl. M.BJS S. 442	1.8.1997		
44-21	Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV - Aufsicht - VVAUFs) vom 8. Juli 1996 ABl. M.BJS S. 554	1.8.1996		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 10. Februar 2000 (ABl. M.BJS S. 127); Inkrafttreten: 11. April 2000 Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 3. Januar 2002 (ABl. M.BJS S. 11); Inkrafttreten: 1. Januar 2002 Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 13. April 2004 (ABl. M.BJS S. 194); Inkrafttreten: 1. Januar 2004

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
45-10 (print)	Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV - Schulbetrieb - VVSchulB) vom 29. Juni 2010 ABl. MBS S. 154	1.8.2010		
46-34	Verwaltungsvorschriften über den Strahlenschutz in Schulen (VV - Strahlenschutz – VV Strl) vom 23. Februar 2011 ABl. MBS S. 2	1.4.2011	31.03.2016	
47-10	Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schulweglotsen (VV-Schulweglotsen - VV-Schulo) vom 29. Januar 2008 ABl. MBS S. 60	1.1.2008	n.n.	
48-10	Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung (VV - Schulpsychologische Beratung - VVpsyBer) vom 28. März 2006 ABl. MBS S. 265	1.4.2006	31.03.2014	VV zur Änderung der VV über die schulpsychologische Beratung vom 6. Januar 2011 (ABl.MBS S. 2); Inkrafttreten: 1. März 2011
51-20	Verwaltungsvorschriften über die Zuständigkeit, den Aufbau und den Geschäftsablauf des regional zuständigen staatlichen Schulamtes (Verwaltungsvorschrift Staatliches Schulamt – VVStSchA) vom 14. Mai 2008 ABl. MBS S. 152	1.8.2008	31.07.2013	
71-40	Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien der Lehramtsstudiengänge (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 22. Februar 2010 ABl. MBS S. 58	1.8.2010	31.07.2012	
72-20	Organisationsverfügung für das Landesinstitut für Lehrerbildung vom 7. Juni 2007 ABl. MBS S. 142	1.6.2007		
76-10	Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren (VV - Informationspraktika - VV-Infpr) vom 28. Juni 2002 ABl. MBS S. 292, Anlage 1 berichtigt: ABl.MBS S. 391	1.8.2002		
85-10	Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV - Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 29. August 2001 ABl. MBS S. 437	1.8.2001		Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 27. August 2002 (ABl. MBS S. 560); Inkrafttreten: 1. August 2002 Änderung durch Nummer 7 Abs. 2 Buchst. a der VV Dienst-vorgesetztenaufgaben-Übertragung vom 18. September 2002 (ABl. MBS S. 624); Inkrafttreten: 1. Oktober 2002

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
85-20	Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte (VV - Anrechnungsstunden – VV-AnrStd) vom 30. Mai 2008 ABl. MBS S. 188	1.8.2008	n.n.	
85-30	Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV – Honorare MBS - VV-Hon MBS) vom 1. Dezember 2006 ABl. MBS S. 714	1.1.2007	31.07.2012	
85-40 (online)	Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter (VV - Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung – DAÜVV) vom 20. Juli 2010 ABl. MBS S. 170	1.8.2010	31.07.2015	

Anlage 2b - Übersicht über geltende Richtlinien im Bereich Schule

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
23-03	Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung – RL-UV) vom 4. November 2011 (ABl.MBS S. 271)	01.08.2011	31.07.2013	
33-11	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches (RL - Schüleraustausch – RLSchA) vom 21. Dezember 2009 (ABl. MBS 2010 S. 3)	01.01.2010	31.12.2013	Erste Richtlinien zur Änderung der RL-Schüleraustausch (IÄRLSchA) vom 25. November 2011 (ABl.MBS S. 496)
38-30	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pädagogischer Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich und zur Anpassung beruflicher Bildungsgänge im Land Brandenburg (RL Entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich) vom 19. Mai 2008 (ABl. MBS S. 192)	01.05.2008	31.12.2013	
38-31 (online)	Erllass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Anwendung der De-minimis-Regel bei Zuwendungen nach der RL entwicklungs- und Modellvorhaben im Bildungsbereich vom 25. März 2011 (ABl. MBS S. 120)	01.01.2011	31.12.2013	

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
54-35 (online)	Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung an den Schülerfahrtkosten (RL-Schülerbeförderung - RLSchBef) vom 3. Mai 2011 (ABl. MBS S. 119)	01.01.2011	31.12.2011	
54-42 (print)	Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds - RL Sofo) vom 7. August 2008 (ABl. MBS S. 219)	01.08.2008	31.12.2011	Richtlinien zur Änderung der RL-Sozialfonds vom 20. Juli 2010 (ABl.MBS S. 171); Inkrafttreten: 30. Juli 2010

Anlage 2c - Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich der Weiterbildung

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen
	Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen nach dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (VV - Anerkennung BbgWBG) vom 21. April 1994 (ABl. MBS S. 399)	01.01.1994		
	Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (VV - Inhalte BbgWBG) vom 21. November 1994 (ABl. MBS 1995 S. 2)	01.11.1994		
	Verwaltungsvorschriften über den Landesbeirat für Weiterbildung (VV - Landesbeirat BbgWBG) vom 29. Juni 1995 (ABl. MBS S. 406)	29.06.1995		
	Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Reisekosten der Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (VV - Reisekosten Landesbeirat für Weiterbildung) vom 29. Juni 1995 (ABl. MBS S. 407)	01.07.1995		
	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 21. September 2010 (ABl. MBS S. 275)	01.01.2010	31.12.2012	
	Erlass des Ministeriums für Bildung, Erlass zur Organisation der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung vom 26. Januar 2010 (ABl. MBS 2010 S. 14)	01.01.2007		

Anlage 2d - Übersicht über geltende Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Bereich Jugend

LINK-Ziffer	Vorschrift	Inkrafttreten	Außerkraft-treten	Änderungen	Referat
	Erlass der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 29. Juli 1991 über Errichtung des Landesjugendamtes Brandenburg vom 29.7.1991 (ABl. MBS 1992 S. 288)	01.08.1991			
	Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Weiterbildung von Erwachsenen (RL ESF-Quali) vom 29. September 2007 (ABl. MBS S. 348)	01.09.2007	31.12.2013		
	Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - Rlberpäd) vom 7. Oktober 2009 (ABl. MBS S. 392)	01.01.2010	31.12.2013		
	Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKitaPersV) vom 14. März 2011 (ABl. MBS S. 18)	06.04.2011			(Tag nach der Veröffentlichung)

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 08. Februar 2012 aufgehoben:

Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung im Barnim
(AEE Barnim)
Eisenbahnstraße 84
16225 Eberswalde

Information der Universität Potsdam

Welches Studium nehme ich auf?

Die Universität Potsdam lädt zum Hochschulinformationstag am 8. Juni auf den Campus Griebnitzsee ein

Das Abitur bald in der Tasche und was dann? Viele Schülerinnen und Schüler haben sich noch nicht für ein konkretes Studium entschieden. Germanistik, Anglistik, Physik oder doch lieber Betriebswirtschaftslehre? Die Auswahl ist groß. Der Hochschulinformationstag der Universität Potsdam will bei der Suche nach dem passenden Studienfach unterstützen. Am 8. Juni 2012 bekommen interessierte Schüler am Hochschulstandort Griebnitzsee Gelegenheit, Antworten auf viele ihrer Fragen zu erhalten. Neugierige können sich einen Einblick in die verschiedenen Studiengänge und das Fächerangebot verschaffen. Geboten wird auch ein Info-Markt, bei dem sich neben Einrichtungen der Universität das Studentenwerk, die Agentur für Arbeit, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben sowie die anderen Hochschulen Brandenburgs vorstellen.

Auf dem Programm stehen jeweils einstündige Informationsveranstaltungen, in denen Vertreter jedes Faches die Inhalte der einzelnen Studiengänge vorstellen. Es gibt aber auch eine Reihe von fachübergreifenden Vorträgen. Themen sind zum Beispiel „Wie finanziere ich mein Studium?“, „Studium und Praktikum im Ausland“, aber auch „Bewerbung und Studium an der Uni Potsdam“ und „Eine Uni für alle – Studium und Behinderung“. Zum Abschluss des Tages können Besucher bei Führungen die Uni-Standorte Golm und Am Neuen Palais kennen lernen.

Ab Mai steht die komplette Programmübersicht unter <http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html> im Internet zur Verfügung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Universität Potsdam ist 1991 gegründet worden und ist mit mehr als 100 Studienprogrammen in 30 Disziplinen die größte

Hochschule Brandenburgs. Zudem ist sie die einzige Hochschule des Bundeslandes, die Lehrerinnen und Lehrer ausbildet. Rund 250 Professoren und über 600 wissenschaftliche Mitarbeiter sorgen an fünf Fakultäten und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen für Lehre und Forschung. Fast 21.000 Studierende sind derzeit an der Universität eingeschrieben. Rund zehn Prozent von ihnen kommt aus dem Ausland.

Wann: 8. 6. 2012, von 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Universität Potsdam, Campus Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89 (direkt am S-Bahnhof Griebnitzsee)

Rückfragen unter E-Mail: studienberatung@uni-potsdam.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum 01.08.2012 zu besetzen:

**Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
Ludwig-Leichhardt-Grundschule Tauche
Beeskower Chaussee 65
15848 Tauche**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das **Staatliche Schulamts Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter der Grundschule Beetz
 Dorfstraße 165
 16766 Beetz**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der
 Grundschule Bötzw
 Dorfau 8
 16767 Oberkrämer**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung 2 (Wirtschaft und Verwaltung) am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin**

Aufgaben:

- Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse;
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen sowie den Partnern der berufspraktischen Ausbildung;
- Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.;
- Berechnung des Lehrerberarfs für die Abteilung, Koordination des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit;
- Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen;
- Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung;
- schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung;
- selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
- Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsgangs der Abteilung;
- Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsorganen,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am OSZ;

- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der jeweiligen Bildungsverordnungen;
- Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements sowie Kenntnisse über das regionale Bedingungsfeld sind erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe E 15 TV-L) bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.**

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum Schuljahr 2012/13 neu zu besetzen:

**Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der
Walther-Rathenau-Grundschule in Senftenberg
Rathenau-Straße 6/8
01968 Senftenberg**

Aufgaben:

- Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der/dem Leiterin/Leiter der Schule.
- Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan.
- Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger für gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.

- d) Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien,
 - Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
4. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Eine Beförderung in das Amt einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herrn Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

**Tarifbeschäftigte/
 Tarifbeschäftigter**



Dienststelle
 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB)

Zusatz
 Gemeinsame Ausschreibung der Länder Berlin und Brandenburg

Laufbahn
 Sonstiges

Bezeichnung
 Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter

Entgeltgruppe
 6

Besetzbar
 01.05.2012

Befristung
 bis 30.04.2013

Kennzahl
 23/12

Vollzeit/Teilzeit
 Teilzeit oder Vollzeit

Arbeitsgebiet
 Mitarbeit im Veranstaltungsmanagement des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB)

- Ablauforganisation von Veranstaltungs- und Seminarbetrieb (Aktenführung inkl. Anlagen von Seminaren und Einpflegen von Teilnehmerinnen/Teilnehmern in die hausinterne Datenbank);
- Führen des Wiedervorlagenkalenders für die Bearbeitung von ca. 800 Seminaren pro Jahr;
- Anmelde- und Teilnahmeverfahren;
- Teilnehmer- und Honorarangelegenheiten sowie Zuarbeit für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SFBB;
- Ausfertigung von Honorarverträgen;
- Datenverkehr über hausinterne Software;
- Auskunftsdienst.

Anforderungen
 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Anforderungsprofil
 Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das bei ZS B 2.6, Fr. v. Gratkowski, unter der E-Mail Adresse christina.gratkows-

ki@senbwf.berlin.de abgefordert bzw. unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann:
<http://www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/DokLoader.aspx?DokID=5143>

Bewerbungsfrist

18.05.2012

Bewerbungsanschrift

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 ZS B 2.1 – Kzf.: 23/12
 Bernhard-Weiß-Straße 6
 10178 Berlin

Bewerbungsunterlagen

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf bei und senden diese innerhalb der oben genannten Bewerbungsfrist an die angegebene Anschrift. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes legen bitte eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der personalaktenführenden Stelle bei.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die aktuelle dienstliche Beurteilung/Zeugnis (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende Beurteilung/Zeugnis nicht vorliegt, bitte ich für die Erstellung Sorge zu tragen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise werden Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt.

Ich bitte um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zurück gesandt werden können.

Hinweise

Die Ausschreibung richtet sich vorrangig an Beschäftigte der Länder Berlin und Brandenburg, die bereits in einem dauerhaften Dienst-/Arbeitsverhältnis zum Land Berlin bzw. Brandenburg stehen.

Die Stellenbesetzung erfolgt im Rahmen eines strukturierten Bewerberinterviews.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung auf eine vorhandene Schwerbehinderung hin.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Ansprechpartner/in

Herr Fischer, SFBB Vw Ltg, Tel.: 030/48481-130
 Frau v. Gratkowski, ZS B 2.6, Tel.: s. u.

Telefon

030/90227-6083

E-Mail

christina.gratkowski@senbwf.berlin.de

Erstellt am

14.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2012

Dieses Stellenangebot stammt aus dem Angebot von „Stellenausschreibungen öD“ von Berlin.de. Das Original-Angebot erreichen Sie unter <http://www.berlin.de/stellen/1859>

Stellenausschreibungen im Ausland

Stellenausschreibung für eine Stelle als GrundschullehrerIn



Deutsche Schule Bukarest
 Școala Germană București

Die Deutsche Schule Bukarest hat zum **1. September 2012 eine unbefristete Vollzeitstelle als GrundschullehrerIn mit einem Deputat von 28 Wochenstunden** zu besetzen.

Die Aufgaben der Lehrkraft umfassen:

- den täglichen Unterricht in der 1. Klasse vor allem in den Fächern Mathematik, Deutsch und MeNuK
- Pausen- und Hausaufgabenaufsichten
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Schule
- ggf. Übernahme von Sonderaufgaben

Die Urlaubszeiten decken sich mit den Ferienzeiten der DSBU.

BewerberInnen sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- Muttersprache Deutsch und gute Fähigkeiten in der englischen Sprache
- Hochschulabschluss in Grundschulpädagogik und Erfahrung in der pädagogischen Praxis
- Fähigkeit in einem Team zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft, sich im pädagogischen Bereich auch selbstständig weiterzubilden
- wünschenswert sind vorhandene Erfahrungen als KlassenlehrerIn
- Bereitschaft, sich aktiv an der Entwicklung unserer jungen Schule zu beteiligen

Die Bezahlung orientiert sich am Gehalt für deutsche Ortslehrkräfte. Zusätzlich bietet die DSBU folgende Leistungen:

- Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung
- unentgeltliche Teilnahme an den schulinternen Rumänisch-Sprachkursen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 1. Mai 2012 mit Lebenslauf und Motivations schreiben (im pdf-Format) an:

Dr. Markus Fischer (Mail: schule@dsbu.eu)!

Stellenausschreibung für eine Stelle als GymnasiallehrerIn



Die Deutsche Schule Bukarest hat **zum 1. September 2012 eine unbefristete Vollzeitstelle als GymnasiallehrerIn mit einem Deputat von 25 Wochenstunden** zu besetzen.

Die Aufgaben der Lehrkraft umfassen:

- den täglichen Unterricht in der gymnasialen Orientierungsstufe und in der Sekundarstufe I
- Pausen- und Hausaufgabenaufsichten
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Schule
- ggf. Übernahme von Sonderaufgaben

Die Urlaubszeiten decken sich mit den Ferienzeiten der DSBU.

BewerberInnen sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- Muttersprache Deutsch und gute Fähigkeiten in der englischen Sprache
- Hochschulabschluss als GymnasiallehrerIn und Erfahrung in der pädagogischen Praxis
- wünschenswerte Fächer: Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie-Wirtschaft-Gemeinschaftskunde
- Fähigkeit in einem Team zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen
- Bereitschaft, sich im pädagogischen Bereich auch selbstständig weiterzubilden
- Bereitschaft, sich aktiv an der Entwicklung unserer jungen Schule zu beteiligen

Die Bezahlung orientiert sich am Gehalt für deutsche Ortslehrkräfte. Zusätzlich bietet die DSBU folgende Leistungen:

- Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung
- unentgeltliche Teilnahme an den schulinternen Rumänisch-Sprachkursen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 1. Mai 2012 mit Lebenslauf und Motivations schreiben (im pdf-Format) an:

Dr. Markus Fischer (Mail: schule@dsbu.eu)!

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in St. Petersburg, Russland ist zu besetzen:

Qualifikation:

(z.B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)
1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 31.05.2012

Arbeitsbeginn: 01.09.2012

- Zweitausschreibung -

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die BewerberIn/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den russischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADLK/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an russischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD I und DSD II)
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der russischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit

DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)

- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3

50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

- Drittbewerber sind zulässig -

Ansprechpartner:

wilhelm.kruesemann@bva.bund.de

Tel.: 022899 358-1438 oder 0221 758 1438

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in Peking/China ist zu besetzen:

Qualifikation:

(z.B.: Grundschule, Sekundarstufe II, Erzieher/-in)

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

Bewerbungsfrist: 31.05.2012

Arbeitsbeginn: 15.08.2012

- Zweitausschreibung -

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das sich im Aufbau befindliche DSD-Netzwerk in China zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- Hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office)
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen chinesischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen ADL/BPLK

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in China hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD u. ä.)
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die in China für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der chinesischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des

Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)

- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch zu Hospitationszwecken
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3

50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

- Drittbewerber sind zulässig -

Ansprechpartner:

für Informationen zur Stelle: ruediger.hocke@bva.bund.de
Tel.: 01888-358-1440

für Informationen zum Bewerbungsverfahren:

Marita Hannemann
Tel.: 0221 758 1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Santa Cruz de Bolivia, Bolivien

Besetzungsdatum: 01.01.2013

Bewerbungsende: 30.06.2012

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Internationales Baccalaureate (gemischtsprachig)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1098

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht. Eines der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer ist erforderlich.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorab-information) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine

Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.